

Tatsachenkatalog

**für die Volksabstimmung
über das Jesuiten- und Klostersverbot
der Bundesverfassung (BV Art. 51 und 52)**



AWFS

Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens
durch die Staatsschutzartikel
3097 Bern-Liebefeld, Postfach 16

Art. 51 BV

Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52 BV

Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Die Kopräsidenten CAN - CASNAC - AWFS:

Prof. H. Germond, Lausanne
Dr. G. Hunziker, Reinach
A. Studer, Wabern

sowie

Nationalrat W. Jäger, Seewis
Nationalrat Dr. W. Nägeli, Aadorf
Dr. P. Rüst, Lanzenhäusern

T A T S A C H E N K A T A L O G

FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG ÜBER DAS JESUITEN- UND KLOSTERVERBOT DER BUNDESVERFASSUNG

Der Tatsachenkatalog will ein Gegengewicht schaffen zur bisher einseitigen Information der Öffentlichkeit; er ist daher insofern einseitig, als er sich auf Tatsachen und Argumente konzentriert, die gegen die ersatzlose Streichung von Art. 51 - 52 der Bundesverfassung sprechen.

Der Leser möge sich ständig vor Augen halten, dass die Kritik an römischen Institutionen und Praktiken keineswegs den katholischen Glauben als solchen anvisiert, sondern nur politisch bedeutungsvolle Auswüchse und Uebergriffe des römisch-katholischen politischen Systems.

Für alle im Tatsachenkatalog angeführten Punkte stehen Interessierten Belegreferenzen zur Verfügung.

Seitdem dieser Tatsachenkatalog fertiggestellt worden ist, sind wir schon wieder auf eine Reihe weiterer Punkte aufmerksam geworden, welche in diese Diskussion gehören. Die gegen 300 Abschnitte dieser Veröffentlichung stellen auf keinen Fall eine umfassende Beschreibung aller Tatsachen und Argumente dar, welche gegen eine ersatzlose Streichung der Art. 51 und 52 BV sprechen. Die gelegentliche Publikation einer Ergänzung zu diesem Tatsachenkatalog ist vorgesehen.

A. W. F. S.
3097 BERN-LIEBEFELD
Postfach 16
Postcheckkonto 30-20506

Oktober 1972

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <u>Unkorrektes Verhalten der Behörden</u>	<u>1</u>
a) Verfassungsverletzungen wurden seit den 1920er-Jahren toleriert	1
b) Fragwürdige Bearbeitung der Motion von Moos (1954) d. Bundesrat	2
II. <u>Die einseitige bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71</u>	<u>4</u>
a) Die Botschaft ist nicht neutral	4
b) Die Botschaft versucht, die Geschichte zu manipulieren	5
c) Die Botschaft versucht, das Vernehmlassungsverfahren zu manipulieren	8
III. <u>Der heutige Jesuitenorden bleibt im wesentlichen, was er immer war</u>	<u>9</u>
a) Ziel und Grundsätze des Jesuitenordens sind die gleichen geblieben	9
b) Der Jesuitenorden ist prinzipiell nicht willens, demokratische Grundsätze zu respektieren	12
c) Trotz der relativ kleinen Zahl seiner Mitglieder kann der Jesuitenorden Staat und Bürger gefährden	14
d) Der Jesuitenorden vertritt nur scheinbar die Glaubens- und Gewissensfreiheit	16
e) Die Begeisterung des Jesuitenordens für die Oekumene ist gefährlich für Andersgläubige	18
IV. <u>Die heutige ultramontane Stellung der römischen Hierarchie</u>	<u>21</u>
a) Die offiziellen Prinzipien der römischen Hierarchie sind unverändert	21
b) Die römische Hierarchie ist prinzipiell nicht willens, demokratische Grundsätze zu respektieren	22
c) Die politischen Aspirationen der römischen Hierarchie gefährden noch heute unsere Demokratie	23
d) Die römische Hierarchie tritt nur scheinbar für Glaubens- und Gewissensfreiheit ein	26
e) Die ökumenische Betätigung der römischen Hierarchie ist gefährlich für Andersgläubige	29
V. <u>Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Art. 51 und 52 BV</u>	<u>32</u>
a) Art. 51 - 52 BV widersprechen dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht	32
b) Die Art. 51 - 52 BV stehen im Einklang mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung	36
c) Die Menschenrechtskonvention ist kein Grund zur Abschaffung der Art. 51 - 52 BV	39
d) Die Bundesverfassung schützt die Unabhängigkeit von Staat und Einzelnen ungenügend	40
e) Auch hier opfert ein politischer Opportunismus das Recht der Minoritäten	43
f) Die Einheit der Materie ist nur durch koordinierte Revision aller Bestimmungen mit religiösen Implikationen gegeben	45
VI. <u>Eine sachliche Information der Oeffentlichkeit wurde bisher verunmöglicht</u>	<u>47</u>
a) Die Behörden beziehen einseitig Partei	47
b) Ein Grossteil der Massenmedien orientiert die Oeffentlichkeit völlig einseitig	48
c) Die ungleichen Mittel der Diskussionspartner machen eine sachliche Information der Oeffentlichkeit unmöglich	52

I. Unkorrektes Verhalten der Behörden

a) Verfassungsverletzungen wurden seit den 1920er-Jahren toleriert

1. Art. 51 - 52 BV seien "nicht praktikabel". Die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.1971 über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels bezeichnet, in Anlehnung an das Gutachten von Prof. W. Kägi, die Art. 51 und 52 der Bundesverfassung als nicht mehr praktikabel (bis etwa 1920 waren sie es offenbar). Bedeutet dies eine Rechtfertigung für begangene Verletzungen der Verfassung oder ein Sich-Absichern bezüglich eventueller zukünftiger Missachtungen derselben? Noch 1949 hatte Bundesrat von Steiger festgestellt, so lange Art. 51 in Kraft sei, müsse er eingehalten werden.
2. Niederlassung der SJ (= Societas Jesu, Jesuitenorden) in Zürich. Die Behörden tolerierten die Errichtung einer Niederlassung des Jesuitenordens in Zürich (die Schweiz ist eine Vizeprovinz des Jesuitenordens!). Art. 51 BV aber sagt, der Orden dürfe "in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden".
3. Zürcher Regierungsrat: "Toleranz missbraucht". Ein Bericht des Zürcher Regierungsrates vom 29.1.1953 stellte fest, dass "die mit Rücksicht auf die politische Verfolgung der Jesuiten ... geübte Toleranz ... missbraucht worden war" (laut bundesrätlicher Botschaft vom 23.12.71).
4. Bundesrat: "Toleranz zu Missbräuchen geführt". Der Bundesrat stellte 1949 ebenfalls fest, dass diese "während des zweiten Weltkrieges geübte Toleranz zu einigen Missbräuchen geführt habe", intervenierte aber nicht, da "die Kantone selbst den verfassungsmässigen Zustand wieder herstellten". Dass diese "Wiederherstellung" in absolut ungenügender Weise geschah, zeigen die im Folgenden erwähnten Tatsachen.
5. Jesuiten üben kirchliche Funktionen aus. Heute hören Jesuiten in der Schweiz Beichte, taufen, segnen Ehen ein und predigen, ohne dass die Behörden dagegen einschreiten, obwohl Art. 51 BV sagt, es sei ihnen "jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt".
6. Mitarbeit von Jesuiten in kirchlichen Institutionen. Die Behörden tolerieren die Mitarbeit von Jesuiten in kirchlichen Institutionen.
7. Jesuiten führen Zentrum für religiöse Erwachsenenschulung. Die Behörden tolerieren die Führung eines Zentrums für religiöse Erwachsenenschulung in Bad Schönbrunn ob Zug durch den Jesuitenorden.
8. Jesuiten leiten Diasporagemeinden. Die Behörden tolerieren die seelsorgerliche Leitung von anderssprachigen katholischen Gemeinden in verschiedenen Gebieten der Schweiz durch den Jesuitenorden.
9. Spitalseelsorge durch Jesuiten. Die Behörden tolerieren die seelsorgerliche Betreuung von Spitälern an verschiedenen Orten durch Jesuiten.
10. Jesuiten leiten Lehrlings- und Studentenheime. Die Behörden tolerieren die Leitung von Lehrlings- und Studentenheimen durch den Jesuitenorden, was einer Tätigkeit in Kirche und Schule entspricht, da Erziehung und Seelsorge damit verbunden ist.
11. Studentenseelsorge durch Jesuiten. Die Behörden tolerieren die Tätigkeit der Jesuiten als Studentenseelsorger, was einer Tätigkeit in Kirche und Schule entspricht.

12. Leitender Einfluss der Jesuiten auf Pfadfinderbewegung. Die Behörden tolerieren die leitende Einflussnahme des Jesuitenordens auf die katholische Pfadfinderbewegung.
13. Religiöse Publizistik der Jesuiten für intellektuelle Jugend. Die Behörden tolerieren die grossangelegte Betätigung des Jesuitenordens durch alle Massenmedien und durch Vortragstätigkeit, welche sich insbesondere auf religiöse Fragen konzentriert und besonders die intellektuelle Jugend anvisiert, was sinngemäss einer Tätigkeit in Kirche und Schule entspricht.
14. Zwei Bundesrichter führend an jesuitischer Publizistik beteiligt. Bundesrichter Kaufmann ist an der Leitung der jesuitischen Zeitschrift "Orientierung" in Zürich beteiligt, während Bundesrichter Castella Präsident des Direktionskomitees der jesuitischen Zeitschrift "Choisir" in Genf ist. Solange der Jesuitenorden in der Schweiz nicht zugelassen ist, bedeutet dies eine sehr fragwürdige Affiliation für Bundesrichter.
15. Den Jesuiten affiliierte Redemptoristen in kirchlichen Funktionen. Trotz des ausdrücklichen Verbotes durch Art. 51 BV ist der dem Jesuitenorden affiliierte Redemptoristen-Orden, nach einer Meldung der Schweizerischen Kirchenzeitung von 1971, in der Schweiz frei, Gemeinde- und Pfarreidienste zu leisten.
16. Niederlassung eines den Jesuiten affiliierten Frauenordens. Der Bundesrat tolerierte 1921 die Niederlassung der dem Jesuitenorden affiliierten "Englischen Fräulein" in Gersau.
17. Neue Niederlassungen verschiedener Orden. Der Bundesrat tolerierte in neuerer Zeit die Niederlassung der "Armen Schulschwestern" in Maroggia, der Pallottinerinnen in Niederuzwil, der italienischen Missionsbrüder in Balerna, der "Brüder der christlichen Schulen" in einem in der Botschaft nicht erwähnten Ort in der Schweiz. Es ist sehr fraglich, ob damit dem Art. 52 BV Genüge getan wurde, besonders im letzten Beispiel.
18. Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Klosters. Solothurner Kantonsrat und Volk beschloss 1970, dem Kloster Mariastein die korporative Selbständigkeit wieder zu verleihen.

b) Fragwürdige Bearbeitung der Motion von Moos (1954) durch den Bundesrat

1. Kägi III nach 10 Jahren. Professor Kägi erhielt 1959 den Auftrag für das Gutachten; erst zehn Jahre später wurde der 3. Teil desselben abgeliefert.
2. Keine Entschuldigung dafür. Die in der bundesrätlichen Botschaft vorgebrachte Entschuldigung mit Kägis Krankheit ist fadenscheinig, da Kägi inzwischen andere Arbeiten übernommen und abgeschlossen hat.
3. Kägi I und II werden nicht abgewartet. Der Bundesrat verzichtete darauf, den 1. und 2. Teil des Gutachtens Kägi vollständig in den Händen zu haben, bevor die bundesrätliche Botschaft darüber verfasst wurde, obwohl die im 3. Teil gegebenen Schlussfolgerungen darauf basieren. Der Antrag der Botschaft vom 23.12.71 gründet sich also auf Schlussfolgerungen, deren Begründung dem Bundesrat und dem Volk ganz oder teilweise unbekannt ist.
4. Wichtigkeit von Kägi I und II anerkannt. Der Bundesrat versprach, die Teile I und II des Gutachtens Kägi zu veröffentlichen, sobald sie vollständig abgeliefert sind. Offenbar anerkennt er die Notwendigkeit, dass die

Oeffentlichkeit davon Kenntnis nehmen kann. Trotzdem wird das Programm der parlamentarischen Debatten und der Vorbereitung für die Abstimmung abgewickelt, ohne dass auf diese Dokumente gewartet wird.

5. Grössere Teile von Kägi I da, aber zurückbehalten. Der Bundesrat gibt an, grössere Partien des 1. Teiles des Gutachtens ("Der Jesuitenorden und der Jesuitenartikel der Bundesverfassung") im Manuskript zu besitzen, hat dieses Dokument aber bis heute der Oeffentlichkeit vorenthalten.
6. Ergebnisse der Vernehmlassung zurückbehalten. Das bundesrätliche Versprechen einer ausführlichen Besprechung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde bis heute nicht gehalten. Das Begehren auf eine volle Veröffentlichung dieser Dokumente wurde von vorneherein abgelehnt.
7. Sachliche Orientierung postuliert, aber nicht ausgeführt. Der Bundesrat befürwortet eine eingehende und sachliche Orientierung der Oeffentlichkeit im Hinblick auf die Abstimmung hin und macht sich trotzdem des erwähnten Mangels an Transparenz bezüglich der Grundlagen für seine Ansichten schuldig.
8. Freikirchen ignoriert. Im Vernehmlassungsverfahren gelangte man, abgesehen von den Kantonen und Parteien, unter anderem an verschiedene offizielle kirchliche Gremien, ignorierte aber (ausser der dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Evangelisch-Methodistischen Kirche) alle Freikirchen, welche von Seiten intoleranter religiöser Kreise besonders gefährdet sind. Die Botschaft gibt zwar nicht im Einzelnen an, welche Kirchen angefragt wurden; Kägis Gutachten ignoriert aber die nicht-traditionellen Religionsgruppen vollständig. Keine der freikirchlichen Gruppen, über welche wir gegenwärtig entsprechende Angaben besitzen, ist ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen worden. Dabei ist zu bedenken, dass die Zahl aktiver Mitglieder von Freikirchen in der Schweiz auf 200'000 bis 300'000 geschätzt werden darf. Diese Zahl kann sich mit der Anzahl aktiver Mitglieder der evangelischen Landeskirchen durchaus messen. Diese Tatsache kommt natürlich bei den offiziellen Volkszählungen völlig ungenügend zur Geltung, da einerseits die traditionellen Kirchen über die aktiven Mitglieder hinaus noch etwa 2 bis 3 Millionen Mitglieder zählen, die fast ausschliesslich nur mit Taufe, Kirchensteuer, Eheschluss und Begräbnis am Leben der Kirche teilnehmen, während andererseits viele der Freikirchenmitglieder ihre Konfession einfach als "evangelisch" oder "protestantisch" angeben, Kirchensteuern bezahlen (bzw. bezahlen müssen) und damit meist fälschlicherweise als Mitglieder der Staatskirchen mitgezählt werden.
9. "Bericht Emery" (welsche Freikirchen) ignoriert. Eine umfassende, sachliche, gemeinsame Stellungnahme einer Gruppe von Vertretern der hauptsächlichsten Richtungen der freikirchlichen Kreise der welschen Schweiz (der sogenannte "Bericht Emery"), die vom Bundesrat zwar nicht angefordert, aber als Stellungnahme akzeptiert worden war, wurde in der bundesrätlichen Botschaft vom 23.12.71 nicht einmal erwähnt, auch nicht indirekt; sie wurde offenbar überhaupt nicht in Betracht gezogen.
10. Bundesrat Feldmanns Forderung ignoriert. Die Forderung des verstorbenen Bundesrates Feldmann nach einem Toleranzartikel, der jeden vor Zwang und Belästigung schützt, mit einer gesetzlichen Handhabe zur Bestrafung der Zuwiderhandelnden, wurde ignoriert, obwohl es Feldmann war, der das Postulat von Moos entgegennahm.
11. Behandlung durch falsches Departement. Ursprünglich war das Justiz- und Polizeidepartement mit der Bearbeitung des Postulates betraut; als Bundesrat von Moos 1960 dieses Departement übernahm, überwies man das Postulat an

das Departement des Innern, gab es aber nach von Moos' Ausscheiden 1971 nicht an das Justiz- und Polizeidepartement zurück, wo es hingehört. Bundesrat Tschudi, der Leiter des Departementes des Innern, muss natürlich als Protestant jegliche eventuell nötige Opposition gegen hemmungsloses Vertreten einer katholischen Interessenpolitik aufs sorgfältigste vermeiden, womit ihm die Unabhängigkeit genommen ist.

II. Die einseitige bundesrätliche Botschaft vom 23. Dezember 1971

a) Die Botschaft ist nicht neutral

1. Jesuitische Quellen kopiert. Die Botschaft verwendete jesuitische Quellen, aus welchen zum Teil wörtlich kopiert wurde, und zwar ohne Zitatangabe, so dass es nach unabhängiger Beurteilung aussieht. Zeilen 14 bis 17 unter den Titeln auf Seite 25, welche eine zusammenfassende Beschreibung der politischen Situation geben, die zur Aufnahme des Jesuitenverbotes führte, sind aus einer Schrift des Jesuiten Ebnetter abgeschrieben. Dieses Pamphlet gibt deutlich den Ton an für die gesamte Darstellung dieser geschichtlichen Situation. Die Begründung für die beantragte Abschaffung des Verbotes einer Organisation den Schriften dieser gleichen Organisation zu entnehmen ist, gelinde gesagt, ein unkonventionelles Vorgehen einer neutralen Behörde.
2. Weder Jesuitengegner noch Bedenken von Befürwortern der Abschaffung zitiert. Die Botschaft lässt keinen einzigen Jesuitengegner zu Wort kommen, weder den berühmten Blaise Pascal, noch Augustin Keller oder irgend einen anderen; sogar von sehr gemäßigten Kritikern, ja sogar Befürwortern der Abschaffung der Art. 51 und 52 wie Karl Barth oder Werner Kägi, geäußerte Bedenken werden konsequent verschwiegen.
3. Kein Gegner der Abschaffung zitiert. Die Botschaft lässt keinen einzigen Befürworter der Art. 51 und 52 BV zu Worte kommen, z.B. den bekannten Verfassungsrechtler Prof. Fritz Fleiner, den Theologen Prof. Kurt Guggisberg, den sowohl in katholischen wie evangelischen Fragen sehr bewanderten Pfr. J. Böni, oder sonst jemanden.
4. "Konfessionelle Ausnahmeartikel"? Die Botschaft will zuerst neutral bleiben und von den "Artikeln 51 und 52" oder "Jesuiten- und Klosterartikeln" sprechen (S. 1), braucht aber dann ständig den diskriminierenden Ausdruck "konfessionelle Ausnahmeartikel" (ab S. 2), obwohl sie selbst betont, sie seien als politische Staatsschutzartikel entstanden (S. 25, 26, 37), und nicht als konfessionelle Ausnahmeartikel.
5. Schöpfer der BV seien unsachlich gewesen. Die Botschaft unterschiebt den Schöpfern unserer Verfassung bezüglich Art. 51 und 52 emotionelle Unsachlichkeit (u.a. S. 25 - 33 passim), sogar im Gegensatz zur Beschreibung, die Kägi davon gibt.
6. Demokratische Grundprinzipien der BV seien "Irrtümer". Die demokratischen Grundprinzipien, auf welchen unsere Verfassung beruht, werden von der Botschaft, ganz im Sinne des diese Prinzipien verurteilenden "Syllabus" (Papst Pius IX., 1864), als "Irrtümer" bezeichnet (S. 30). Die Botschaft sagt, der

Syllabus sei "in schroffem Gegensatz zum freiheitlichen und national-staatlichen Denken d e r Z e i t " gestanden und sei "als Beweis eines für den Staat untragbaren Herrschaftsanspruches der römischen Kirche angesehen" worden; mit dieser Formulierung distanziert sich die Botschaft von den Ansichten der Syllabusgegner.

7. Nur Extremisten seien gegen den "Syllabus". Die Empörung über den reaktionären, ultramontanen Syllabus wird allein den extremen Radikalen jener Zeit zugeschrieben, während die Botschaft sich von solchen "radikalen" Ansichten distanziert (S. 25, 26, 28).
8. Cathrein als "rechtsstaatlicher" Jesuit. Der Schweizer Jesuit Victor Cathrein figuriert in der Botschaft als der Kronzeuge für rechtsstaatliches Denken der modernen Jesuiten (S. 39). Derselbe Cathrein schrieb: "Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt, weil sie allein die wahre ist. Mithin darf eine katholische Regierung die öffentliche Ausübung anderer Religionsbekenntnisse an und für sich nicht gestatten, sonst verletzt der Staat das göttliche Recht der Kirche". Entweder war der Bundesrat schlecht orientiert, oder dann gibt es keinen demokratisch denkenden modernen Jesuiten.
9. Versteifung unter Paul VI. verschwiegen. Die Botschaft betont die Liberalisierung der römisch-katholischen Kirche besonders durch Johannes XXIII. und das 2. Vatikanische Konzil, verschweigt aber, dass seither, unter Paul VI., die römische Kurie offenbar alles wieder fest in ihren Griff zu bekommen sucht und damit die anlässlich des Konzils erwachten Hoffnungen der liberalen Katholiken schwer enttäuscht.
10. Unsachliche Kopplung der Art. 51 und 52 BV. Die Botschaft will die Art. 51 und 52 dem Volk in gemeinsamer Fragestellung vorlegen - im Gegensatz zu Kägis Antrag - da beides religiöse Ausnahmeartikel seien. Alle andern religiösen Ausnahmebestimmungen der BV (sowie darin noch fehlende Verwahrungen gegen religiöse Ausnahmen) sollen nicht damit verquickt werden. Man hofft offenbar, der sehr wenig verteidigte Art. 52 werde kräftig mithelfen, die viel mehr befürchtete Unterstützung des Art. 51 zu brechen. Es gibt sogar aktive Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, welche eine getrennte Fragestellung bevorzugen würden, um den Art. 51 beizubehalten.
11. Unkonsequente Religionspolitik. Der Bundesrat will die Art. 51 - 52 ersatzlos beseitigen, weil sie im Gegensatz stünden zur Religionsfreiheit der Jesuiten im besonderen und der Katholiken im allgemeinen. Er befürwortet aber die Beibehaltung des Schächtverbotes (Art. 25 bis BV), welches die Religionsfreiheit von Juden und Mohammedanern beeinträchtigt. Art. 25 bis will Tiere beschützen, Art. 51 und 52 jedoch die geistige Freiheit von Menschen.

b) Die Botschaft versucht, die Geschichte zu manipulieren

1. Ist die Geschichte relevant? Sowohl die Botschaft als auch Kägi betonen, die Frage müsse auf Grund der heutigen Situation beurteilt werden; die Geschichte sei nicht relevant. Ist dies Kägis Ausrede für die Nichtablieferung der Teile 1 und 2 des Gutachtens? Trotzdem widmet die Botschaft der geschichtlichen Beschreibung 60 % ihres Umfanges, nämlich über 32 Seiten. Will man das historische Bewusstsein des Volkes modifizieren, wie es absolutistische Regimes versucht haben? Wenn die Geschichte trotzdem wichtig ist, weshalb unterschlägt man Kägis Teil 1?

2. Der freundliche Loyola. Die Botschaft schildert Ignatius von Loyola, den Gründer des Jesuitenordens, in den freundlichsten Farben, verschweigt aber seinen zwiespältigen Charakter völlig, obwohl man diesen sogar in jesuitischen Schriften erwähnt findet.
3. SJ und Gegenreformation. Die Botschaft betont zwar (korrekterweise), dass der Jesuitenorden nicht als Kampforden gegen den Protestantismus gegründet worden sei, verschweigt aber, dass bereits der erste päpstliche Auftrag gegen calvinistische Prediger in Italien gerichtet war, und dass schon Loyola selbst zum Kampf gegen die Ketzerei in den nördlichen Ländern aufrief. Die Botschaft bekennt zwar, dass der Jesuitenorden sich zum führenden Orden der Gegenreformation entwickelte, "als die Kirche die Abwehr gegen die Reformation aufnahm", erweckt aber dabei den Eindruck, ganz im Stil jesuitischer Quellen, als hätte es sich bei der Gegenreformation um rein kulturelle und erzieherische Tätigkeit gehandelt, sogar bei den Rekatholisierungsfeldzügen im Bistum Basel, um Genf, im Wallis und andernorts.
4. Erste Operationen der SJ in der Schweiz, in Deutschland und in Oesterreich. Auf Grund einer Inspektionsreise des Kardinals Borromeo durch die Schweiz (1570) wurde die Gegenreformation mit drei Massnahmen in die Wege geleitet: Gründung von Jesuitenkollegien in Luzern, Freiburg und Pruntrut; Einrichtung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz; Gründung eines Collegium Helveticum in Mailand, zur Ausbildung der Schweizer Priester. Genau analog waren vorher schon in Deutschland und Oesterreich Jesuitenkollegien und in Rom ein Collegium Germanicum zur Ausbildung romtreuer deutscher Priester unter jesuitischer Leitung gegründet worden. Diese Massnahmen führten in-nerter kurzer Zeit zu erzwungenen Rekatholisierungen in verschiedenen Gegenden. Der Dreissigjährige Krieg, der fast ganz Europa in Mitleidenschaft zog, wird allgemein als eng mit der Gegenreformation verbunden betrachtet. Die Botschaft erwähnt nichts von diesen Tatsachen.
5. Belastende Vergangenheit der SJ. Sogar Jesuiten betrachten gelegentlich die vierhundertjährige Vergangenheit als eine grosse Belastung für den Orden, da dieser bis heute zu wenig aus seiner Tradition herausgetreten sei. Hiervon findet sich nichts in der Botschaft.
6. Jesuitenverbote und politische Nöte. Die Botschaft erzählt zwar, dass der Jesuitenorden im Laufe der Jahrhunderte von sehr vielen staatlichen Verboten getroffen wurde, besonders auch in katholischen Ländern, stellt aber dabei die Jesuiten als die aus Neid verfolgten Märtyrer hin, während man sogar in jesuitischen Quellen Berichte von Gesetzesmissachtung von Seiten der Jesuiten, sowie von sehr zweideutigen von Jesuiten ausgeführten politischen Missionen finden kann.
Gewisse geschichtlich anerkannte Tatsachen, wie die Mitverantwortung der Jesuiten für den Borromäischen Bund (1586), den ersten Sonderbund katholischer Orte, der die politische Glaubensspaltung in der Schweiz begründete und die Gegenreformation einleitete und für die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685), mit welcher neue Hugenottenverfolgungen begannen, werden in der Botschaft mit keinem Wort erwähnt.
7. Aufhebung der SJ durch den Papst 1773. Bezüglich der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 durch Papst Clemens XIV. schliesst sich die Botschaft an die extremsten projesuitischen Quellen an, die darin nur politische Intrigen der bourbonischen Höfe, sowie in Clemens XIV. einen Schwächling sehen. Die Schwierigkeiten, welche damit gewissen römisch-katholischen Dogmen bereitet werden, wären einmal durchzudenken.

8. Extremismus und Agitation, Klosteraufhebungen und Sonderbundkrieg. Die in der bisherigen Geschichtsschreibung übliche Darstellung, der Sonderbundkrieg sei eine Folge des ultramontan-politischen Extremismus und der Jesuitenberufung nach Luzern (1844), wird völlig verschwiegen, dagegen die vom Jesuiten Ebnetter beschriebene Theorie übernommen, die Wirren seien den Badener Artikeln von 1834 und der Aargauischen Klosteraufhebung von 1841 zu verdanken. Dass frühere Klosteraufhebungen überhaupt kein Aufsehen erregt hatten, sogar im katholischen Luzern, wird verschwiegen, ebenso, dass Leu die Jesuitenberufung in Luzern beantragte, bevor die Aargauer Klöster aufgehoben wurden. Alle Schuld wird den Radikalen in die Schuhe geschoben, welche der Agitation angeklagt werden, während den Jesuitenfreunden Notwehr zugebilligt wird; alle gegenteilig lautenden zeitgenössischen Dokumente bleiben unberücksichtigt. Die Anforderung einer Intervention des katholischen Auslandes durch die Sonderbundskantone wird verschwiegen. Glücklicherweise kam die Tagsatzung einer solchen Intervention durch eine rasche militärische Handlung unter Dufour zuvor.
9. Klöster als Schrittmacher der Kultur? Die Botschaft beschreibt die Klöster ausschliesslich als Schrittmacher von Kultur und echtem Glauben und stellt sie dort als Verfolgte hin, wo die "neue Religion" (französische Version der Botschaft) der Reformation sie aufhob, oder sogar dort, wo ihnen nur ihre weltlichen Herrschaftsrechte entzogen wurden. Nach dieser Darstellung wäre es wohl kaum nötig gewesen, dass das 2. Vatikanische Konzil 1965 eine "zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens" vorsah. Weshalb musste das Konzil z.B. fordern, die Ordensangehörigen müssten "allen Schein von Luxus, ungeordnetem Gewinnstreben und von Güterhäufung vermeiden"? Alle negativen Aspekte werden in der Botschaft verschwiegen, ebenso die Tatsache, dass Augustin Keller, der katholische Initiant der Aargauer Klosteraufhebung, prinzipiell nichts gegen Klöster hatte.
10. Parlamentsdebatte 1874 über die Klöster. Obwohl 1874 der Klosterartikel in den Diskussionen der Räte und ihrer Kommissionen einen grösseren Raum einnahm als der zu revidierende Jesuitenartikel (Botschaft S. 32), wird nichts darüber berichtet ausser dem Vorwurf der Kulturfeindlichkeit von Seiten der Klostergegner und dem Hinweis der andern Seite, ein Klosterartikel widerspreche der Glaubens- und Gewissensfreiheit, gefährde den religiösen Frieden und sei widersprüchlich in sich selbst. Der klare (aber falsche) Eindruck entsteht, die Befürworter des Klosterartikels hätten nur unsachlich argumentiert, ihre Gegner aber völlig sachlich. Die Einseitigkeit dieser Art von Berichterstattung liegt auf der Hand.
11. Das sogenannte "evangelische Kloster" Taizé. Die Botschaft stellt die protestantischen Gemeinschaften Taizé (Frankreich) und Grandchamp den katholischen Orden und Klöstern gleich. Der wesentliche Unterschied zwischen einer autonomen und demokratischen Gemeinschaft und einer Niederlassung eines hierarchischen Systems wird ignoriert. Ebenso die Tatsache, dass Taizé sehr starke Tendenzen zur einseitigen Wiedervereinigung mit Rom zeigt und deshalb in vielen evangelischen Kreisen desavouiert wird.
12. Der Kulturkampf sei gegen das Christentum gerichtet gewesen. Der "Kulturkampf" wird eine "Auseinandersetzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt" genannt, als ob die damalige ultramontane römische Hierarchie die geistliche Realität allein oder in besonderem Masse vertreten hätte; die anmassenden Ansprüche dieser Hierarchie werden nicht erwähnt ("Wir müssen es uns hier versagen, auf Einzelheiten einzutreten"), und jegliche Opposition dagegen wird als gegen den christlichen Glauben gerichtet gebrandmarkt.

13. Diskriminierende Verwendung religiöser Begriffe. Der Gebrauch von Begriffen wie Glauben, Reich Christi, Nachfolge Christi, Bekehrung, Kirche etc. in der Botschaft geschieht ausschliesslich im ultramontan-katholischen Sinn. Ist das biblisch-evangelische Verständnis dieser Begriffe den Autoren der Botschaft unbekannt? Jedenfalls entspricht eine solche diskriminierende Verwendung religiöser Begriffe einer Verzerrung der geschichtlichen Situation.
14. Art. 51 - 52 BV seien antikatholisch. Die Botschaft betont, die Art. 51 - 52 BV seien spezifisch gegen die katholische Kirche gerichtet und behauptet, die Möglichkeit, andere Orden als den der Jesuiten zu verbieten, sei noch nie genützt worden. Die Mormonen wurden jedoch 1900 wegen ihrer Polygamie verboten, welche die öffentliche Ordnung gestört hätte (die Mormonen verzichteten später offiziell auf die Polygamie).

c) Die Botschaft versucht, das Vernehmlassungsverfahren zu manipulieren

1. Freikirchen nicht zu "den Kirchen" gerechnet. Es ist irreführend zu sagen (S. 48), "den Kirchen" sei das Gutachten Kägi zur Vernehmlassung unterbreitet worden, wenn praktisch alle Freikirchen ignoriert wurden. Besonders Minoritäten sind gefährdet durch intolerante Praktiken, wie sie den Jesuiten häufig zur Last gelegt werden. Ausserdem wurde die Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes offenbar als eine einzige Antwort behandelt, obwohl er 20 autonome Kirchen vertritt.
2. Evangelische Kirchen nicht so verschieden vom Bund aktiver Protestanten. Es ist irreführend, zu sagen (S. 49), alle Stellungnahmen ausser derjenigen des Bundes aktiver Protestanten befürworteten die Aufhebung der Art. 51 und 52, wenn in vielen Stellungnahmen ein Gegengewicht zur Aufhebung gefordert wird, z.B. in denjenigen von drei Vierteln der dem Schweizerischen Kirchenbund angeschlossenen Kirchen, der (nicht befragten) Freikirchen der welschen Schweiz, des Landesringes der Unabhängigen, vermutlich des Kantons Aargau und anderer. Zudem forderten vier der fünf Landeskirchen, welche eine ersatzlose Streichung befürworteten, ausdrücklich eine strenge Anwendung von Art. 27 BV.
3. Andere absolute Forderungen eines Gegengewichtes zur Aufhebung. Es wird gesagt, die einzige Stellungnahme gegen die Aufhebung stamme vom Bund aktiver Protestanten. Dann wird "der Vollständigkeit halber" noch darauf hingewiesen, auch "eine kleine Minderheit" der Evangelischen Volkspartei und zwei Ortssektionen des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes hätten sich gegen eine Aufhebung ausgesprochen. Diese Formulierung erweckt fälschlicherweise den Eindruck, nun seien wirklich sämtliche Gegner der bundesrätlichen Botschaft vollständig genannt. Zumindest von drei eingegangenen Stellungnahmen (derjenigen der EVP, der "Gruppe Emery" und der Union Rationaliste Suisse) ist uns bekannt, dass darin ausdrücklich betont wird, man werde sich mit aller Entschiedenheit gegen eine ersatzlose Streichung stellen. Das gleiche kann für die vielen anderen Stellungnahmen zutreffen, welche ein Gegengewicht forderten. Auch die Zürcher Kirchensynode sah 1970 mit grosser Mehrheit einen Ersatz vor.
4. Ablehnung des Toleranzartikels manipuliert. Es ist irreführend, zu sagen (S. 52), ein Toleranzartikel werde durchwegs abgelehnt. Ein Toleranzartikel im Sinne eines Verbotes intoleranter Haltung wird natürlich abgelehnt, weil sinnlos; aber um des konfessionellen Friedens willen werden

von vielen Seiten Sicherungen gegen intolerante Handlungen gefordert. Die Vermengung der beiden Ideen findet sich schon bei Kägi; aber die Unterscheidung wird z.B. von der EVP ganz unzweideutig gemacht.

5. Bund aktiver Protestanten nicht gegen konfessionelle Schulen. Es ist eine falsche Unterschiebung, zu behaupten (S. 50), der Bund aktiver Protestanten nehme Anstoss an der Existenz konfessioneller Schulen, wenn es um die Verletzung des Art. 27 BV durch katholische Staatsschulen wie z.B. im Kanton Freiburg oder Wallis geht.
6. Forderung einer echten Einheit der Materie unterdrückt. Auf die Forderung mancher Kreise, unter anderen des Kantons Aargau, die Art. 51 und 52 im Rahmen einer umfassenderen Revision zu behandeln, da noch Anderes in den gleichen Rahmen der Beziehungen von Staat und Religion gehöre, wurde überhaupt nicht eingegangen (ausser einer kurzen Erwähnung solcher Meinungen). Andererseits wird behauptet, die Art. 51 und 52 stünden in einem inneren sachlichen Zusammenhang (S. 54), nicht aber diese beiden mit den andern Fragen; mit den letzteren wolle man diese Abstimmung nicht "belasten".
7. Befürworter einer umfassenden Partialrevision wird diskriminiert. In der deutschen Fassung der Botschaft findet sich die diskriminierende Formulierung "Die Kreise, die sich für die erwähnte umfassende Partialrevision der Bundesverfassung einsetzen, vermögen den Argumenten von Professor Kägi ... nicht zu folgen" (S. 51). Sogar Kägi selbst sagt aber, die Beziehungen zwischen Staat und Religion müssten ganz allgemein neu geregelt werden, schlägt ferner selbst zunächst eine Art umfassenderer Revision vor. Er bringt nur opportunistische Gründe vor gegen eine Totalrevision oder ausgedehnte Partialrevision.
8. Sind Gegner oder Befürworter emotionell? Es ist eine ungebührliche Einseitigkeit, zu schreiben, die Frage sei "emotionell belastet", und diese emotionelle Unsachlichkeit nur den Gegnern der Vorlage zu unterschieben (S. 52 f.), besonders in einer so emotionell verfassten Botschaft. Ebenso ungebührlich einseitig ist die Forderung einer "intensiven Aufklärung" der Gegner, aber nicht der Befürworter der Vorlage.

III. Der heutige Jesuitenorden bleibt im wesentlichen, was er immer war

a) Ziel und Grundsätze des Jesuitenordens sind die gleichen geblieben

1. Zurückführung der Welt unter den Papst. Die "Dekrete der 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu 1965/66" bekennen sich zur Propagierung des römisch-katholischen Glaubens in seiner ultramontanen Form als Hauptziel, dem auch alle andern Tätigkeiten des Ordens zu dienen haben: Nach den Statuten des Ordens ist das Ziel die Ausbreitung des katholischen Glaubens und die Herstellung der Einheit der Welt in der römischen Kirche unter dem päpstlichen Oberhaupt.

2. Päpstliche Unfehlbarkeit auch für Andersgläubige vorausgesetzt. Der Schweizer Jesuit Ziegler argumentierte 1964 (vor Protestanten!) folgendermassen: Die Päpste Paul III. (1540) und Julius III. (1550) hätten amtlich und autoritativ gesagt, der Jesuitenorden sei "ein gewisser Weg zu Gott"; daher könne man dessen gewiss sein. Diese Logik würde jedes sinnvolle Gespräch mit Jesuiten ausschliessen.
3. Anpassung in Aeusserlichkeiten, Beibehaltung der Prinzipien. Die Gegner des Art. 51 BV legen grossen Wert auf die Feststellung, der Jesuitenorden habe sich in den "Dekreten" von 1966 "den Anforderungen der Gegenwart angepasst". In diesen "Dekreten" sieht man aber deutlich, dass diese Anpassung sich darauf beschränkt, dass auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, auch gewisse moderne Mittel (wie Massenmedien) in ihren Dienst zu nehmen; zudem vielleicht noch das Detail, dass eine Ausdrucksweise gewählt werden soll, welche Andersgläubige nicht direkt vor den Kopf stösst. Alles Grundlegende aber, wie Ziele, Ausrichtung, prinzipielle Methoden, ist völlig unverändert. Die "Dekrete" betonen ausdrücklich, dass die Aenderungen unter Beibehaltung der 400 Jahre alten Prinzipien geschehen sollen.
4. Konzil von Trient richtungweisend. Pedro Arrupe, der heutige Generaloberer der Gesellschaft, bezeichnete 1967 das Konzil von Trient (1545-63) als richtungweisend. Dieses dogmatisierte unter anderem die Gleichstellung von Bibel und Tradition, die Werkgerechtigkeit, Miterlösung durch Maria, Heiligenverehrung, die Messe als Opferhandlung, die Notwendigkeit der 7 Sakramente, und leitete die militante Gegenreformation ein. Die "Dekrete" von 1966 bestätigen alle diese Lehren, sagen unter anderem, in der Messe werde beständig das Werk der Erlösung vollzogen, und betonen, mit dem 2. Vatikanischen Konzil, Maria nehme "eine uns nähere Stellung ein" als Christus.
5. SJ solidarisch mit Gegenreformation. Arrupe und die "Dekrete" von 1966 solidarisieren sich vollständig mit der ganzen Vergangenheit des Ordens, inklusive Gegenreformation, welche eine "religiöse und kulturelle Bewegung" genannt wird. Papst Paul VI. ermahnte die Jesuiten, in der gleichen Art weiterzumachen und den "vor mehr als vier Jahrhunderten durch Papst Paul III. zum ökumenischen Werk gegebenen Auftrag auszuführen". Es wird von Seiten des Jesuitenordens lediglich bedauert, dass einige seiner Mitglieder (nicht er selbst) im Laufe der Geschichte eventuell einige sehr unerhebliche "Fehler gegen die Einheit" begangen hätten (diese "Fehler gegen die Einheit" kann man auch als Ungeschicklichkeiten verstehen, welche die Wiedereingliederung der Ketzler in die römische Kirche behindert haben).
6. SJ solidarisch mit Jubiläums-Hetzschrift. Der Jesuitenorden hat höchst offiziell, z.B. anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums, in skandalösester, schmutzigster Art gegen die "Ketzerei" der andersgläubigen Christen gehetzt, erklärt sich aber, z.B. in den "Dekreten" von 1966, ausdrücklich mit seiner Vergangenheit voll und ganz solidarisch.
7. Kadavergehorsam 1966. Es wird behauptet, der in der jesuitischen Verfassung (Konstitutionen) und im Gelübde verankerte unbedingte Gehorsam ("wie wenn er ein Kadaver wäre"), die in den jährlichen Exerzitionen geübte Eliminierung des eigenen Urteilsvermögens und die Wissensknachtung durch die Oberen gehörten der Vergangenheit an. In den "Dekreten" von 1966 wird aber all dies, wenn auch mit andern Worten, von neuem als essentiell bezeichnet. Der Einzelne ist auch zum "Verstandesgehorsam" verpflichtet. Dies kann nur bedeuten, dass das Urteil des Verstandes dem Befehl des Oberen im Gehorsam zu unterwerfen sei, denn was einer schon als richtig ansieht, wird er ohne Gewissenskonflikt tun können, ohne dass

auf Gehorsam gepocht werden muss. Es wird ausdrücklich festgehalten, dem Einzelnen müssten nicht immer die Gründe für die Entscheide der Oberen mitgeteilt werden. "Der letzte Grund des Gehorsams soll", nach den Dekreten, "in der Autorität des Oberen liegen". Auch die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 gibt zu, die Entscheidungsbefugnis des Generaloberen habe keine Einschränkung erfahren. Urteil und Willen der Oberen werden nach den "Konstitutionen" unbedenklich dem Willen Gottes gleichgesetzt.

8. Nicht das Gewissen, sondern der Obere definiert, was Sünde ist. Das sogenannte "geistliche Testament" Loyolas sagt: "Wenn es mir scheint, oder wenn ich glaube, dass der Obere mir etwas befiehlt, was gegen mein Gewissen verstösst oder eine Sünde ist, und der Obere gegenteiliger Ansicht ist, muss ich ihm Glauben schenken ...". Der Jesuitenorden hat sich nie von dieser Anweisung distanziert.
9. Unterordnung der Moral unter das "Wohl der SJ". Die von Loyola, dem Gründer des Ordens, vertretene Auffassung, Klugheit sei wichtiger als religiöse Prinzipien, wird nach wie vor gelehrt, wenn auch vielleicht der Ausspruch "der Zweck heiligt die Mittel" nicht in dieser Form in jesuitischen Quellen gefunden werden kann. Die "Dekrete" von 1966 sehen ausdrücklich vor, der Papst könne gegen das Ordens- und Allgemeinrecht verstossende "Experimente" gegebenenfalls gestatten, und sagen, das "allgemeine Wohl der Kirche und der Gesellschaft" gehe dem Gewissensurteil des Einzelnen vor. Die Gefahr der systematischen Geschichtsfälschung (etwas verblümler ausgedrückt) durch jesuitische Autoren oder Instruktoren wird sogar in den "Dekreten" erwähnt. In den "Dekreten" lesen wir: "Alle (Jesuiten) sollen nämlich das eine anstreben, den Frieden auf Erden, der sich auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit gründet, zu verwirklichen. Damit ist natürlich nichts gegen die Mittel gesagt, welche dazu geeignet sind, das öffentliche Leben nach christlichen Grundsätzen zu gestalten, wenn dieselben nur im Sinne unseres Institutes angewandt werden, im Lichte der kirchlichen Lehre und mit der gebührenden Achtung vor der gottgewollten Hierarchie". Heisst dies, dass Mittel, welche nicht dem auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit gründenden Frieden dienen, durchaus zulässig sind, falls sie mit der gebührenden Achtung vor der römischen Hierarchie angewandt werden und geeignet sind, das öffentliche Leben nach römischen Grundsätzen zu gestalten? Jesuiten scheinen jedenfalls immer noch Meister zu sein in raffinierten Formulierungen, was auch aus anderen in diesem Tatsachenkatalog zitierten Texten hervorgeht. Ein Versprechen des Jesuitenordens der Zürcher Regierung gegenüber, keine Provinz auf Schweizerboden einzurichten, wurde in der Weise umgangen, dass man eine Vizeprovinz erstellte. Eine moderne römisch-katholische Jesuitengeschichte sagt offen, der Jesuit sei "völlig frei in den Mitteln seiner Tätigkeit", aber er schulde "seinen Anführern blinden Gehorsam".
10. Aequivocatio und Reservatio mentalis. Zwei Arten der Lüge durch halbe Wahrheiten, die von jesuitischen Kasuisten vertreten worden sind (aber bis heute vom Jesuitenorden noch nie offiziell desavouiert), sind die Aequivocatio (Verwendung zweideutiger Begriffe, um den Andern zu täuschen) und die Reservatio mentalis (stillschweigender Zusatz, durch den der Sinn der Aussage ins Gegenteil verkehrt wird). Wenn man in einer schweizerischen Schrift von 1970 z.B. liest, der Geltungsbereich des vierten Gelübdes (absoluter Gehorsam dem Papst gegenüber) erstrecke sich nur auf den Bereich der seelsorgerlichen Tätigkeit, und eine Seite später, Loyola und seine Gefährten hätten in der Reformation einen Schaden für die Seelen gesehen und hätten sie deshalb bekämpft, muss man dann nicht den

Schluss ziehen (der vom Schreiber verschwiegen wird und den Sinn der ersten Aussage ins Gegenteil verkehrt), dass die militanteste Gegenreformation für den Jesuiten eine Art von "Seelsorge" bedeutet? Auch die Politik gehörte oft zur "Seelsorge", denn wir lesen später, die Grenze zwischen dem Dienst an den Seelen und dem Dienst für einzelne Fürsten hätten sich manchmal verwischt. Wir lesen ferner, Loyola und seine Gefährten hätten "gemäß der damaligen katholischen Auffassung" in der Reformation einen Schaden für die Seelen gesehen; jeder Leser schliesst daraus fälschlicherweise, heute sei es anders, und muss ziemlich bewandert sein in den modernen jesuitischen Schriften, um herauszufinden, dass diese Auffassung offiziell nicht geändert hat (was jeder Jesuit genau weiss). Einige weitere Beispiele irreführender Formulierungen finden sich andernorts in diesem Tatsachenkatalog. Vermutlich ist auch die Formulierung der Texte des 2. Vatikanischen Konzils von Jesuiten massgebend mitbestimmt worden, denn sie weisen dieselbe umwegige Zweideutigkeit, die den unachtsamen Leser völlig in die Irre führt. Auch sind nach wie vor die Jesuitenarchive Nichtjesuiten nicht zugänglich.

11. Vorrang der religiösen Machtpolitik vor "geistlichen Werken". Ueber die jesuitische Sendung schliessen sich die "Dekrete" von 1966 an Loyola an, der zu erkennen gab, "dass selbst der Grundsatz des Vorranges der geistlichen Werke für ihn der obersten und grundlegenden Richtschnur untergeordnet ist". Das primäre Ziel ist offenbar trotz allem kein geistliches, sondern dasjenige der Machtpolitik. Es kann sich nämlich hier nicht um den Gegensatz zwischen der Sorge für das geistliche und das leibliche Wohl der Menschen handeln, wie es der nähere Zusammenhang des Textes zunächst anzugeben scheint, denn der Jesuitenorden anerkennt die Priorität des geistlichen über das weltliche Wohl. Es wird denn auch ausdrücklich gesagt, wissenschaftliche Forschung, Lehrtätigkeit, Sozialarbeit, Publizistik und alles andere hätten dem einen Ziel des "Aufbaues und Ausbaues der Präsenz der Kirche" zu dienen, also religiöser Machtpolitik.

b) Der Jesuitenorden ist prinzipiell nicht willens, demokratische Grundsätze zu respektieren

1. SJ bleibt autoritär organisiert. Obwohl schon im 17. Jahrhundert ein Jesuit (Suarez) demokratische Grundsätze vertreten haben soll (offenbar unter dem Einfluss der Reformation), ist der Orden heute noch genau so autoritär organisiert wie zu Beginn. Ausser gewissen demokratischen Rechten der exklusiven Generalkongregation, die von Anfang an vorhanden waren, bestehen auch heute noch fast nur unverbindliche Befragungsmöglichkeiten. In jedem Fall entscheidet zuletzt der Obere. Die Tatsache, dass der Einzelne völlig seinem Oberen ausgeliefert ist (bis zur Gewissensrechnung), dass eine Zensur jeglicher Kontakte mit der Aussenwelt wenigstens prinzipiell besteht, dass die "Reife" des Einzelnen nach seiner Unterwürfigkeit beurteilt wird (vgl. die "Dekrete" von 1966), beschneiden die freie Urteilsbildung und Unabhängigkeit des Einzelnen in einer Weise, die keinerlei demokratisches Leben ermöglicht. Die Ordensregeln sollen in "kindlicher Liebe" angenommen werden.
2. Vereinheitlichung des Ordenslebens. Sogar bis in die Einzelheiten des täglichen Lebens soll nach den "Dekreten" von 1966 das Ordensleben so weit wie möglich vereinheitlicht werden. Dies geht eindeutig wesentlich weiter als die Sorge darum, dass Einzelne nicht ungerechtfertigte Privi-

legien hätten; es mahnt eher an ein absolutistisches System, bei dem der Einzelne nicht "aus der Reihe tanzen" darf.

3. Absolute Unterordnung lebensnotwendig für SJ. Arrupe bezeichnete es 1969 als unhaltbar, dass holländische Jesuiten sich von der Hierarchie lösen möchten, um einer Gemeinde besser dienen zu können, da die Einigkeit (also die absolute Unterordnung unter die Hierarchie) eine "absolute Notwendigkeit für den Weiterbestand der Gesellschaft" sei. Im Jahre 1972 ermahnte er die Jesuiten, unter Berufung auf ihr Gelübde absoluten Gehorsams, den Papst nicht zu kritisieren.
4. SJ gewollt antidemokratisch. Der Mangel an Demokratie innerhalb des Jesuitenordens ist nicht einfach traditionsbedingt, sondern prinzipiell gewollt. Arrupe äusserte sich 1966 sehr abschätzig über demokratische Prinzipien. Demokratie wird durch die absolutistische Struktur und Zucht des Ordens, den blinden Gehorsam, die obligatorische Gewissensrechenschaft, die Bespitzelung unmöglich gemacht. Kägi gibt zu, dass die "Regel" und die "Konstitutionen" des Ordens in schroffem, unveröhnlichem Gegensatz zur demokratischen Verfassungsstruktur stehen.
5. Keine nationalen Rücksichten. Der Jesuitenorden betrachtet seine Mitglieder als Weltbürger, die von allen Rücksichtnahmen auf ihre Heimatländer frei sein sollten ("Dekrete" 1966). Der gemässigte Jakob Burckhardt hat die Jesuiten als einen Fluch der Länder betrachtet, die ihnen in die Hände fallen; der Verfassungsrechtler Professor Fritz Fleiner bezeichnete den Orden als einen Feind der Anschauungen, auf denen unsere BV ruht.
6. Menschliches Freiheitsstreben mit "Atheismus" taxiert. Nach den "Dekreten" von 1966 kämpft der Jesuitenorden gegen den Atheismus, "der behauptet, die Freiheit bestehe darin, dass der Mensch ... der einzige Meister und schöpferische Gestalter seiner Geschichte" sei; die Jesuiten stellten aber "auch öfters in sich selbst jenes ambivalente Streben fest, in dem ihre Zeitgenossen sich in ihrer Vollendung als Menschen sehnsüchtig mühen". Das innere Bedürfnis jedes Menschen nach der Verwirklichung seiner Persönlichkeit, nach Freiheit, nach schöpferischem Gestalten seiner Geschichte (politische Freiheit) wird als "unvereinbar mit dem Anerkennen eines Gottes" und als Quintessenz des Atheismus bezeichnet.
7. Sogenannte "göttliche Gesetze" den Staatsgesetzen übergeordnet. Der Jesuitenorden stellt in Theorie und Praxis seine eigenen Ansichten, die er "göttliche Gesetze" nennt, höher als diesen widersprechende staatliche Gesetze. Dies zeigt z.B. ihre Tätigkeit in der Schweiz seit 1848 bis heute, insbesondere in den letzten Jahren; die "Dekrete" von 1966 berufen sich mit dem kanonischen Recht erneut auf dieses Prinzip.
8. Jesuiten sabotierten behördliche Untersuchungen. So überrascht es auch nicht, dass der Zürcher Regierungsrat 1953 erklären musste, seine Abklärungen über die Jesuitenniederlassung seien "durch das Verhalten einzelner Ordensangehöriger erschwert" und "schwierig gestaltet" worden. Anlässlich dieser Affäre betonte denn auch die französische Jesuitenzeitung "Etudes" wieder einmal, das "göttliche Recht" (wie es von der römischen Hierarchie definiert wird) stehe über dem Staatsrecht, und der Einzelne müsse in solchen Fällen das Staatsrecht ignorieren.
9. SJ gegen obligatorische konfessionell neutrale Primarschulen. Der Jesuitenorden bekämpft das Prinzip der obligatorischen konfessionell neutralen Primarschulen und insistiert auch heute noch (wie schon 1844 in Luzern) darauf, den Unterricht durch seine Mitglieder, wo immer diese angestellt werden, ausschliesslich seinen eigenen Anordnungen zu unterstellen ("Dekrete" 1966); ein jesuitischer Lehrer steht also zwangsweise im Widerspruch zum Art. 27 BV.

c) Trotz der relativ kleinen Zahl seiner Mitglieder kann der Jesuitenorden Staat und Bürger gefährden

1. Systematische Organisation der weltlichen Arbeitsgebiete. Nach den "Dekreten" von 1966 und nach Arrupes Aussagen sucht der Jesuitenorden den grösstmöglichen Einfluss auf politischem, sozialem, kulturellem Gebiet auszuüben, um überall seine ultramontan römische "Mission" hinzutragen. Daran wird mit systematischer Planung in grossem Stil gearbeitet, mit straffer Organisation und Zucht, extremer und konsequenter Auslese einer Elite nach dem praktischen Gesichtspunkt dessen, was das Ziel des Ordens fördert. Schulen, Universitäten, Arbeiterorganisationen, Massenmedien, internationale Institutionen, die Konzentration auf einflussreiche Leute und Kreise sind einige der wichtigsten Arbeitsgebiete. Kenner des Ordens betonen seinen unverhältnismässig grossen Einfluss. Seine enge Bindung an die römische Hierarchie stellt ihm in der Praxis in fast unbeschränktem Ausmass die enormen Mittel dieser "grössten absolutistischen Macht der Welt" zur Verfügung.
2. Politischer Einfluss gesucht. Sowohl die "Dekrete" von 1966 wie auch andere moderne römisch-katholische Quellen zeigen, dass der Jesuitenorden versucht, "einen Einfluss auf die hohen weltlichen Stellen der Menschenführung auszuüben".
3. Politischer Einfluss zugestanden. Aquaviva, einer der berühmtesten Jesuitengeneräle, sah die Ursache der Drangsale, die zu seiner Zeit (Ende 16. Jahrhundert) über den Orden hereinbrachen, darin, dass man sich zu viel mit äusseren Geschäften abgegeben, ja nicht selten sogar mit politischen Dingen beschäftigt habe. Und in neuerer Zeit? Der Schweizer Jesuit Strobel verschweigt nicht (1948), dass die Jesuiten mittelbar ins Politische hineinwirken, obwohl er behauptet, sie trieben keine Politik; er sagt: "Dass diese Tätigkeit der Kirche und der Jesuiten je nach den Zeitumständen gewissen politischen Richtungen zugute kommen kann, ist selbstverständlich". Die vatikanische Jesuitenzeitschrift "Civiltà cattolica" bezeichnete den italienischen Ueberfall auf Abessinien (1935) als sittlich gerechtfertigt.
4. Grosse geschichtliche Rolle der SJ für die Zukunft prophezeit. Eine projesuitische katholische Geschichte des Jesuitenordens (Hollis, 1968), prophezeit zum Schluss: "Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Gesellschaft, mit ihrer gewohnten Wendigkeit, sich der neuen Welt anpassen und darin eine ebenso grosse Rolle spielen wie in der alten". Diese Prophezeiung ist nicht aus der Luft gegriffen, wie der ganze Tatsachenkatalog zeigt.
5. Einfluss in profaner Erziehung gesucht. Die "Dekrete" von 1966 bezeichnen die Erziehung als eine der Hauptaufgaben des Ordens und bekennen, dass er bis heute sein Wachstum vor allem der "Unterweisung Jugendlicher nach den Prinzipien unseres Institutes, auch in sogenannt profanen Fächern", verdankt. Diese unterschwellige Beeinflussung der Jugend im Sinne von Prinzipien, die offensichtlich den Grundsätzen der Demokratie und, wie in den beiden nächsten Unterkapiteln gezeigt wird, der Glaubens- und Gewissensfreiheit zuwiderlaufen, muss als gefährlich bezeichnet werden für unser Volk. Sie würde nach der offiziellen Zulassung von Jesuiten in unseren Schulen stark zunehmen, aber erst erkennbar sein nach längerer Zeit, wenn der Schaden nicht mehr gutzumachen ist.

6. Jesuitenschulen widersprechen unserer Verfassung. Wie schon 1844 die Jesuitenberufung nach Luzern die Luzerner Verfassung unter anderem in Bezug auf die Aufsicht über das Erziehungswesen verletzte, so werden die vom Orden nach Arrupe geplanten Schulgründungen in der Schweiz denselben Konflikt mit Art. 27 BV aufbrechen lassen. Entsprechend der Starrheit der jesuitischen Prinzipien ist dieser Konflikt potentiell weit schlimmer als unsere bisherigen Schwierigkeiten mit den Kantonen Freiburg und Wallis und mit den Dominikanern, welche 1972 anlässlich des Falles Pfürtners wieder neu aufgebrochen sind. Die "Dekrete" von 1966 bestimmen, wegen der Wichtigkeit der höheren Schulen müsse man dafür sorgen, dass der Jesuitenorden an ihnen vertreten sei.
7. Kleine Zahl und grosser Einfluss der Schweizer Jesuiten. Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 23.12.71 waren 1971 in der Schweiz 80 Jesuitenpriester tätig; ihr in der gleichen Botschaft angetönter Einfluss über Massenmedien und Seelsorge aber steht in keinem Verhältnis zu dieser kleinen Zahl. Man muss annehmen, dass dem Orden ganz wesentlich mehr Mitarbeiter zur Verfügung stehen, u.U. im Rahmen der Organisation der römischen Hierarchie; ((die aus andern Quellen stammende Zahl von 172 Jesuiten - 120 Priestern (Professen), 23 Studenten (Scholastiker) und 29 Administratoren (Coadjutoren) - wurde 1972 vom Jesuiten Bréchet nicht in Abrede gestellt)). Der direkte jesuitische Einfluss auf die bundesrätliche Botschaft wurde schon nachgewiesen.
8. Vizeprovinz Schweiz. Die Tatsache, dass die Schweiz trotz des noch gültigen Art. 51 eine Vizeprovinz des Ordens darstellt, zeigt, dass zudem eine Weiterentfaltung der Arbeit erwünscht ist. Arrupe präzisierte kürzlich, dass dies besonders im Gebiet der Schulen vorgesehen sei. Eine Provinz umfasst durchschnittlich etwa 600 Jesuiten. Grössere Jesuitenniederlassungen an unseren Grenzen sind offenbar schon jetzt z.T. speziell auf die Schweiz hin orientiert.
9. Ausschlaggebender Einfluss auf die römisch-katholische Kirche. Innerhalb der römisch-katholischen Kirche (eine halbe Milliarde Mitglieder) übt der Jesuitenorden (36'000 Mitglieder) eine unverhältnismässig grosse Macht aus. Er leitet z.B. Radio Vatikan, Hunderte von Universitäten, Schulen, Zeitschriften, die führenden Priesterseminarien, hat einen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassung des Vatikans; die dogmatische Versteifung der römischen Hierarchie, wie man sie am 1. Vatikanischen Konzil, dem Primat des Papstes, seiner Unfehlbarkeit, dem "Syllabus", der unbefleckten Empfängnis und leiblichen Himmelfahrt Marias, dem kanonischen Recht, der Herz-Jesu-Andacht erkennen kann, wird weitgehend als sein Werk bezeichnet.
10. SJ in Konkurrenz mit Päpsten. Dass der Jesuitenorden gelegentlich sogar dem Papst über den Kopf zu wachsen droht, zeigt sich an den sehr häufigen Streitigkeiten zwischen den beiden Mächten im Laufe der Geschichte, die in der (wenig wirksamen!) Aufhebung des Ordens 1773 durch Papst Clemens XIV. gipfelten, aber keineswegs endeten. Die Kirche anerkennt das "eigene Recht" des Ordens und weicht zu seinen Gunsten gelegentlich sogar von ihren eigenen Prinzipien ab (was sehr bedeutsam ist für ein autoritäres System), während der Orden sich der offiziellen Hierarchie gelegentlich nur ziemlich herablassend unterwirft, unter Wahrung seiner Eigenständigkeit. Auch die "Dekrete" verlangten wieder Spezialrechte für den Jesuitenorden, die vom Papst prompt gewährt wurden. Lehnmässig ist der Orden an Aquin gebunden, hält sich aber nur äusserlich daran; die Philosophie des Jesuiten Teilhard de Chardin wurde von der Kirche zuerst heftig angegriffen, ist heute aber toleriert. Ein Schweizer Jesuit schreibt 1970, der Orden hätte oft "sein äusserst reiches Beziehungsnetz" mobilisiert, "um den Papst durch die verschieden-

sten diplomatischen Mittel zu dem zu bewegen, was er für richtig hielt". Sogar die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71, Kägi, die CVP und Jesuiten bestätigen, dass der Jesuitenorden einen entscheidenden Einfluss auf die in den letzten Jahren promulgierten Dokumente der römischen Kirche hatten.

d) Der Jesuitenorden vertritt nur scheinbar die Glaubens- und Gewissensfreiheit

1. Eigene Anordnungen mit Gottes Willen identifiziert. Der Jesuitenorden bezeichnet seine eigenen Anordnungen bedenkenlos als identisch mit dem Willen Gottes, ebenso wie diejenigen der römischen Hierarchie ("Dekrete" 1966). Der Orden refüsiert jede weitere Diskussion über Punkte, die er schon festgelegt hat. Der General wird "Stellvertreter Christi" genannt.
2. Der "Irrtum" der Andersgläubigen habe keine Daseinsberechtigung. Jesuiten haben immer wieder betont, der "Irrtum" (d.h. ein nicht römisch-katholischer Glaube) habe keine Daseinsberechtigung, da die römisch-katholische Kirche die einzig wahre sei: z.B. fordert noch 1948 Cavalli, den anderen Religionen müsse der Staat die Ausbreitung verunmöglichen, und nur in Notfällen (wo sie in der Minorität ist) solle die römisch-katholische Kirche die Glaubensfreiheit für alle fordern. Ebenso sprechen die Schweizer Cathrein und Gutzwiller, der General Wernz, der spätere Kardinal Billot, Prof. Hartmann (1964), alles Jesuiten der neueren Zeit.
3. Keine Kompromisse möglich in Dogmenfragen. Der Jesuit Lippert schrieb vor wenigen Jahren über die Stellung der Jesuiten zu den Andersgläubigen: "Die Jesuiten müssen ... jede andere Religionsform ablehnen. Mit ganzer Kraft verkündigen sie das Recht der alleinseligmachenden Kirche. Sie können sich niemals dazu verstehen, dass die dogmatischen Differenzen in ihrer Tiefe und Weite verdeckt werden durch schwächliche und charakterlose Kompromisse".
4. Keine christliche Realität ausserhalb der römisch-katholischen Kirche anerkannt. Die mangelnde Bereitschaft des Jesuitenordens, christliche Realität ausserhalb der römisch-katholischen Kirche anzuerkennen, zeigen die "Dekrete" von 1966, z.B. in folgender Aussage: "Wir leben eingefügt in das Volk Gottes, in dem Christus uns den Zugang zum Vater eröffnet. Deswegen gründet jedes christliche Gebet im Gebet der Kirche und erreicht seinen Höhepunkt in der liturgischen Handlung". Ausserhalb der römisch-katholischen Konfession wäre damit kein echtes Gebet, kein Zugang zu Gott, kein Volk Gottes möglich.
5. Neuere Hetz-Katechismen. Noch 1949 und 1950 wurden von Jesuiten verfasste spanische und italienische Katechismen neu herausgegeben, in welchen auf niederträchtigste Art gegen die Protestanten gehetzt wird. Angesichts der Wichtigkeit, die der Orden der Jugenderziehung beimisst, und der streng hierarchischen Beaufsichtigung und Zensur der Einzelnen durch den Orden wird man darin kaum nur bedauerliche Verirrungen von Einzelnen sehen dürfen.
6. Die angebliche "Gewissensfreiheit" der Jesuiten. In den "Dekreten" von 1966 steht, "dass niemand gegen sein sicheres Gewissensurteil handeln darf". Dieser Satz wird oft aus dem Zusammenhang gerissen und aufgebaut. Im Zusammenhang jedoch ist ersichtlich:
 - a) es ist keineswegs die Rede vom Menschen im allgemeinen, sondern nur vom Jesuiten;

- b) der Satz steht zwischen "Wahr ist", und "Dennoch...", ist also nur beschränkt gültig;
 - c) um nämlich das Gewissensurteil "sicher" zu machen, sind alle in Betracht kommenden Gründe zu beachten, und zwar in erster Linie die Interessen der Kirche und des Ordens (und nicht etwa irgend ein geistliches Prinzip);
 - d) der grössere Zusammenhang ist der absolute Gehorsam;
 - e) von diesem Gehorsam darf auch nicht abgegangen werden, wenn den Untergebenen seine Einsicht anders lehrt oder
 - f) wenn er der Ueberzeugung ist, der Geist Gottes leite ihn anders (vom Geiste Gottes geleitet zu sein, wird also nur den Oberen zugebilligt);
 - g) der "Verstandesgehorsam", d.h. das "sacrificium intellectus" (Aufopferung des Verstandes), wird einleitend gefordert;
 - h) der Begriff "sicher" wird andernorts im gleichen Kapitel definiert, indem gesagt wird, der Gehorsam einige den Jesuiten "sicherer mit dem göttlichen Heilswillen" - es wird nicht gesagt, was weniger sicher sei, daher ist offenbar alles andere weniger sicher als der Gehorsam;
 - i) die "Dekrete" betonen, die Verfügbarkeit solle absolut gelten, gleichgültig für welche Aufgabe.
7. Nach den "Dekreten" der SJ ist "Oekumene" Rückführung nach Rom. Was der Jesuitenorden unter Oekumene versteht, zeigt sich in den "Dekreten" von 1966, besonders in der französischen Ausgabe: man solle daran arbeiten, bei den "getrennten Brüdern ... die weltlichen Vorurteile auszurotten und ihren Glauben besser bekannt zu machen ... samt den inneren Schwierigkeiten des Gewissens, die sie hinsichtlich der katholischen Kirche empfinden". Fühlt sich etwa der Jesuitenorden dazu berufen, den Protestanten den biblischen Glauben besser bekannt zu machen? Die deutsche Uebersetzung spricht von "besser ihren Glauben kennen zu lernen". Die französische Einleitung zum Dekret spricht von der (römisch-katholischen) "Gnade, welche in der Welt triumphieren sollte", aber durch die "Beschränktheiten, Irrtümer und eigentlichen Sünden" der Menschen - und nur "eventuell", "zu einem völlig unerheblichen Teil", durch "Fehler" der Jesuiten den Nichtkatholiken gegenüber - daran verhindert werde. Bei der Oekumene geht es für den Jesuitenorden ganz eindeutig um die Rückführung der "getrennten Brüder" nach Rom. Er stellt sich ausdrücklich hinter das 2. Vatikanische Konzil, welches die Oekumene nur insofern anerkennt, als die römischen Lehren absolut intakt gehalten werden.
8. SJ verantwortlich für irreführende Formulierung am 2. Vatikanischen Konzil. Im IV. Kapitel dieses Tatsachenkataloges ist gezeigt, wie die Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils die Glaubens- und Gewissensfreiheit scheinbar garantieren, wenn man einzelne Sätze aus dem Zusammenhang reisst, aber im Zusammenhang die Freiheit wieder nur für die römische Kirche allein fordern. Die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 behauptet, der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit habe seit dem 2. Vatikanischen Konzil "ausdrücklich die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche gefunden", und fügt bei: "Es steht fest, dass Jesuiten auf diese Wendung einen entscheidenden Einfluss ausgeübt haben". Wir schliessen daraus, dass die Jesuiten massgebend verantwortlich sind für die raffinierten, die Öffentlichkeit irreführenden Formulierungen des 2. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit.
9. Sogenannter "Indifferentismus" aller Protestanten wie Atheismus zu bekämpfen. Eine Hauptaufgabe sieht der Jesuitenorden laut den "Dekreten" von 1966 im Kampf gegen den Atheismus und gegen das unter dem Einfluss des Atheismus und des "Indifferentismus" entstandene "Neuheidentum". "Indif-

ferentismus" bedeutet nach dem "Syllabus" von 1864 die Meinung, es könne "jeder nach seiner Façon selig" werden, welche allen nicht römisch-katholischen Konfessionen unterschoben wird. "Kampf gegen den Indifferentismus" beinhaltet also auch den Versuch der Rekatholisierung der Protestanten.

10. Keine Zugeständnisse für die Evangelischen. Die Dekrete von 1966 enthalten keinerlei Zugeständnisse den evangelischen Christen gegenüber, nach ihrem an die Bibel gebundenen Gewissen leben, handeln und wirken zu dürfen.
11. Paul VI. will, dass SJ weiterfährt mit Gegenreformation. Papst Paul VI. ermunterte 1966 die Jesuiten, in ihrem seit 400 Jahren betriebenen "ökumenischen" Wirken treu fortzufahren. Damit ist offenbar die Gegenreformation gemeint, denn Paul VI. verweist auf den "ökumenischen Auftrag" von Papst Paul III. (1540), in welchem es heisst, die Jesuiten seien "Soldaten Gottes, in treuem Gehorsam dem ... Papst unterworfen, zur Selbstverleugnung unseres Willens ... ob er uns zu den Türken sende ... oder zu den Häretikern". Diese "Formula Instituti" wird übrigens in den "Dekreten" von 1966 als das wichtigste Dokument des Ordens bezeichnet.
12. Kampf der Häresie nach Arrupe, Hollis, Fleiner. Arrupe erklärte sich für die "Re-Christianisierung" der Welt, womit nur Rekatholisierung gemeint sein kann; der sehr projesuitische C. Hollis bezeichnete (1968) den Kampf gegen die Häresie als die eigentlichste Pionierarbeit des Jesuitenordens; der Verfassungsspezialist Fritz Fleiner erklärte (1923), der Jesuitenorden sei "der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus", verwerfe die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und suche die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.
13. Rechristianisierung durch die "Katholische Aktion". Der Jesuit Duhr schrieb 1963: "Die letzten Päpste haben wiederholt erklärt, die 'Katholische Aktion', d.h. die Mitarbeit der Laien mit dem hierarchischen Apostolat, stelle nach ihrer Ansicht das Mittel par excellence dar, um die Welt zu rechristianisieren".
14. Jesuitische Intoleranz nach Barth. Karl Barth, der die Abschaffung des Art. 51 BV befürwortete, schrieb dennoch: "Welches auch das Resultat der wissenschaftlichen Untersuchung" (das Gutachten, das dann Kägi übergeben wurde) "sein mag: die Jesuiten werden ihre intolerante Absicht, die ganze Schweiz für die römische Kirche gewinnen zu wollen, weder verschweigen noch vernebeln können noch dürfen".

e) Die Begeisterung des Jesuitenordens für die Oekumene ist gefährlich für Andersgläubige

1. Bea verlangt Unterwerfung unter Papst und Dogma. Der Jesuit Kardinal Bea, welcher der Vorkämpfer der ökumenischen Bewegung innerhalb der römisch-katholischen Kirche genant wird, warnte die Protestanten ausdrücklich davor, zu meinen, die römische Hierarchie werde von ihnen bei der Wiedervereinigung nicht ein volles Akzeptieren aller römischen Dogmen verlangen, einschliesslich der päpstlichen Vorherrschaft und Unfehlbarkeit. Dies versteht also der Jesuitenorden unter Oekumene.

2. Rücksicht auf Andersgläubige nur soweit das Lehramt es erlaubt. Die "Dekrete" von 1966 verlangen bei der Rücksichtnahme auf die "getrennten Brüder" gleichzeitig "dem kirchlichen Lehramt den schuldigen Gehorsam" zu leisten. In allen Fällen, wo eine kirchliche Lehrmeinung tangiert wird, ist also für die Jesuiten Rücksichtnahme auf Andersgläubige nicht nötig.
3. Ziel sei die Beseitigung des "Aergernisses der Spaltung". Als Ziel der "Ökumenischen Tätigkeit" nennen die "Dekrete" von 1966 ausdrücklich die "Beseitigung des Aergernisses der Spaltung zwischen den Christen". Nach Ansicht der römischen Hierarchie kann diese Wiedervereinigung, wie im Kapitel IV gezeigt wird, nur durch völlige Unterwerfung der "getrennten Brüder" unter ihre Gewalt geschehen. Die "Dekrete" wollen die "ökumenische Unterweisung" vom Verstand auch auf die "geistliche Ausbildung" ausdehnen, "denn es gibt keinen wahren Ökumenismus ohne innere Bekehrung". Die letztere Idee ist aus dem Dekret des 2. Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus übernommen, welches mit den Worten "Unitatis redintegratio" (Wiedereinfügung in die Einheit) beginnt. Jesuitische Ökumene bedingt also Bekehrung zum römischen Glauben und Wiedereinfügung in die römische Kirche.
4. Bekehrung von Heiden und Christen zum römischen Glauben. Die "Dekrete" von 1966 nennen als Hauptziel des Jesuitenordens die "Verbreitung des Glaubens" und die "Verchristlichung der Welt". Da diese Begriffe natürlich im ultramontan römischen Sinn verstanden sind, ist es klar, dass auch sämtliche nicht römisch-katholischen christlichen Konfessionen bearbeitet werden sollen. Dies sieht man auch an der Aussage Arrupes (1967), die Aufgabe des Jesuitenordens umschliesse auch, "die Welt ... mit christlichen Grundsätzen zu durchsetzen, an den ökumenischen Bemühungen der Kirche und an ihrer Missionstätigkeit mitzuarbeiten". Also Bekehrung einerseits der nicht römisch-katholischen Christen, andererseits der Heiden.
5. Jesuiten beauftragt mit dem Zurücklocken nach Rom. Papst Paul VI. meinte 1966: "Wer wird (dem Ökumenismus) besser als ihr (Jesuiten) Studien und Arbeit widmen, damit die noch von uns getrennten Brüder uns verstehen, uns zuhören und mit uns die Herrlichkeit, die Freude, den Dienst am Geheimnis der Einheit in Christus unserem Herrn teilen?" Es geht offenbar bei der ökumenischen Betätigung der Jesuiten um ein Zurücklocken nach Rom.
6. Rekatholisierung durch Bemühen um die römische Einheit abgelöst. Ein Schweizer Jesuit bemerkte 1971: "Die Versuche der Rekatholisierung, die lange Zeit ein Teilanliegen des Ordens waren, wurden ... durch das Bemühen um die Einheit abgelöst". Er sprach von der neuen ökumenischen Gesinnung der Jesuiten, welche die Rekatholisierung zu etwas Ueberholtem mache. Es wurde schon gezeigt, dass für den heutigen Jesuitenorden Ökumene Wiedereingliederung in die Einheit Roms bedeutet; Der Unterschied zur Rekatholisierung existiert höchstens in der Meinung der betrogenen Öffentlichkeit.
7. Einfluss des Atheismus dort, wo Rom nicht gehorcht wird. In den "Dekreten" von 1966 lesen wir über den Auftrag gegenüber dem Atheismus: "Um die Schwierigkeiten zu überwinden, denen der Glaube auch öfters bei den Gläubigen selbst begegnet, sollen die Unseren entsprechende Mittel anwenden ...". Also Kampf gegen den Atheismus auch bei Katholiken; dann also a fortiori, auch bei den Protestanten. Bei Christen lässt sich vermutlich der Einfluss des Atheismus am Widerstand gegen die römische Hierarchie erkennen, denn die "Dekrete" sagen:

"Konkret greifbar machen uns diesen göttlichen Willen... die Weisung der Oberen, ..."

8. Protestantisches oder jesuitisches Oekumeneverständnis? Die gezeigte einseitige Auffassung des Jesuitenordens von Oekumene macht jede echte Verständigung illusorisch, da der Protestant unter "Oekumene" eine Art demokratischer Zusammenarbeit versteht, der Jesuit jedoch Wiedereinführung in die römische Einheit ("Unitatis redintegratio").
9. Die offenen Arme des Namenprotestantismus. Der von seiner eigenen Grundlage abgeirrte Teil des Protestantismus öffnet den Jesuiten in verblender Begeisterung alle Türen. Man gefällt sich in "ökumenischer Offenheit", welche "in" ist. Die Kirchenboten sind ein Beispiel.
10. Helfen die Jesuiten gegen destruktive Bibelkritik? Aber auch evangelisch-biblisch konservative Kreise lassen sich gelegentlich in eine ökumenische Begeisterung hineinziehen und heissen den Dialog und die Zusammenarbeit mit Jesuiten willkommen, da sie gegen den theologischen Liberalismus und die destruktive Bibelkritik im Namenprotestantismus kämpfen wollen und im theologisch konservativen Katholizismus, der heute mancherorts für eine Verbreitung des Bibelstudiums eintritt, einen Verbündeten zu finden hoffen. Sie nehmen fälschlicherweise die Verständigungsbereitschaft der Jesuiten für echt. Deren durch das System gegebene und offen deklarierte Unfähigkeit, auch nur um Haaresbreite vom römischen Dogma abzuweichen, wird von den evangelischen Gesprächspartnern ignoriert oder nicht ernst genommen.
11. Das ökumenische Pferd von Troja. Der General soll, nach den "Dekreten" von 1966, dafür sorgen, dass Institute oder Studienhäuser, in welchen Jesuiten mindestens mitarbeiten, in "bekannten ökumenischen Zentren" entstehen. Die ökumenische Offenherzigkeit der Andersgläubigen soll also ausgenützt werden, um dem mehr oder weniger offen zugestandenen Zweck der Proselytenmacherei zu frönen. Diese Institute erinnern an das Pferd von Troja. Voraussichtlich wird Genf das erste schweizerische Troja sein.
12. Zusammenschluss des ökumenischen Rates mit Rom. Die Jesuiten scheinen die organisatorische Vereinigung der römisch-katholischen Kirche mit dem Oekumenischen Rat voranzutreiben: Kardinal Bea S.J. war Leiter des Einheitssekretariates der römischen Kirche, Tucci S.J. stellte in seiner Rede zu Beginn der Vollversammlung des Oekumenischen Rates in Uppsala (1968) fest, dieser Mitgliedschaft stehe nichts mehr im Wege. Am Rande sei bemerkt, dass die römische Kirche durch eine Mitgliedschaft im ökumenischen Rat darin ein erdrückendes Uebergewicht bekäme.
13. Jesuiten als Vertreter des "Christentums" unter der intellektuellen Elite. Der intellektuelle Elitécharakter des Ordens, verbunden mit vielfältigen Beziehungen und praktisch unbeschränkten finanziellen und anderen Mitteln ermöglichen es den Jesuiten, fast überall einzudringen, wo sie wollen. In den verschiedensten weltlichen Kreisen spielen Jesuiten eine zentrale Rolle, wobei sie sich oft zum Sprachrohr für "den christlichen Glauben" machen lassen.
14. Jesuiten überrunden religiöse Minderheiten. Unter diesen für sie günstigen Vorzeichen haben die Jesuiten grosse Chancen, mit ihren Anliegen durchzudringen; die Leidtragenden sind dann die bibeltreuen Minoritäten in Landes- und Freikirchen, sowie andere religiöse Minderheiten.
15. Jesuitische Politik in protestantischen und in katholischen Ländern. Da die Jesuiten umso einflussreicher und aggressiver auftreten können, je stärker die römische Hierarchie ihnen unter Berufung auf eine grosse katholische Bevölkerung den Rücken decken kann, stellen sie für ein Land mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung wie z.B. Schweden oder Nor-

wegen (95 %) eine viel geringere Gefahr dar als für die Schweiz, deren Bevölkerung bereits mehrheitlich katholisch geworden ist. Der sehr pro-jesuitische Katholik Hollis machte 1968 das Zugeständnis: "Jesuiten in protestantischen Ländern und Jesuiten in katholischen Ländern sind wirklich ganz verschiedene Arten von Wesen, obschon es weder für die einen noch die andern von ihnen opportun ist, dies zu sagen".

16. Gefährdung religiöser Minderheiten und Staatskirchentum. Die Freiheit der religiösen Minoritäten ist natürlich in der Schweiz viel mehr gefährdet als in Ländern wie z.B. den Vereinigten Staaten, wo Staat und Kirchen völlig getrennt sind. Dies zeigt sich auch darin, dass in Ländern wie den USA eine grössere Mannigfaltigkeit der Kirchen herrscht (sowie eine wesentlich höhere Ziffer des Kirchenbesuchs). Die (offiziell) 8000 Jesuiten der USA stellen daher für dieses Land eine weit geringere Gefahr dar als die (offiziell) 80 Jesuiten für die Schweiz.

IV. Die heutige ultramontane Stellung der römischen Hierarchie

Es sei hier, zur Verhütung von Missverständnissen, nochmals betont, dass die Kritik an gewissen Institutionen und Praktiken Roms keineswegs den katholischen Glauben meint, sondern nur politisch bedeutungsvolle Auswüchse und Uebergriffe des römisch-katholischen Systems. Es handelt sich um gewisse Einrichtungen und Haltungen, die meist aus dem Mittelalter stammen und sich bis heute erhalten haben. Auch viele Katholiken stossen sich an diesen archaischen Anachronismen, die auch gar nicht zum katholischen Glauben im eigentlichen Sinne gehören.

a) Die offiziellen Prinzipien der römischen Hierarchie sind unverändert

1. Antidemokratischer "Syllabus" offiziell noch gültig. Der "Syllabus" von 1864, welcher hochoffiziell die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht zur freien Meinungsäusserung und sehr viele andere grundlegende demokratische Prinzipien, auch die Menschenrechte, als Irrtümer verdammt, ist bis heute noch nicht offiziell widerrufen worden.
2. Absolutismus noch in Kraft. Das Unfehlbarkeitsdogma von 1870 ist weiterhin gültig und hat offiziell nichts von seiner Kraft eingebüsst. Papst Paul VI. scheint den anlässlich des 2. Vatikanischen Konzils aufbrechenden Liberalisierungs- und Demokratisierungstendenzen resolut den Riegel zu schieben. Sogar, wo die Kirche vorgibt, demokratisch zu sein (Bischofssynoden, Wahl von Laiensynoden), wird dafür gesorgt, dass alle wichtigen Entscheidungen autoritär durch die Hierarchie getroffen werden können.
3. Mangel an theologischer Denk- und Lehrfreiheit. Etwas liberaler als die Hierarchie denkende römisch-katholische Theologen werden von dieser ignoriert oder unschädlich gemacht. Gegen den sich auf die Bibel basierenden Kritiker Professor Hans Küng z.B. scheint ein moderner Inquisitionsprozess im Gange zu sein. Küng bemerkte dazu, er sei jederzeit bereit, einem Ankläger gegenüber zu treten, wenn ihm vorher alles Beweismaterial

gegen ihn vorgelegt werde; aber es herrschten leider in Rom immer noch Zustände wie zur Zeit der Inquisition.

Andererseits fällt auf, dass bei der Begründung für das Festhalten am Zölibat (1971) im Dokument über den "Priesterlichen Dienst" keine einzige Bibelstelle aufgeführt ist; den Theologen, die sonst gerne alles mit Bibelzitate untermauern, scheint keine eingefallen zu sein. Offenbar entscheiden in der römischen Hierarchie sogar in Glaubensfragen im Grunde nicht theologische Argumente.

4. Keine Distanzierung von Verbrechen der Vergangenheit. Bis heute hat sich die römische Hierarchie noch nicht offiziell von den Greueln der Intoleranz distanziert, welche sie während Jahrhunderten und in gewissen Ländern (Mexico, Kolumbien etc.) bis in die neueste Zeit verübt und angestiftet hat. Das sogenannte "Schuldbekennnis" des 2. Vatikanischen Konzils ist ein Hohn im Vergleich zu den 10 bis 50 Millionen Toten (nach verschiedenen Schätzungen) und dem unermesslichen Elend, das allein die Inquisition verursacht hat; in anerkennenswerter Weise beugten sich zwar die Bischöfe des Konzils unter eine Art von Kollektivschuld, aber in einer autoritär regierten Institution entbehrt eine solche Geste jeglicher Bedeutung für die Institution selbst, die dadurch von jeder Verantwortung für die Verbrechen befreit wird, während die allfällige Schuld (sie wurde nur bedingt anerkannt) an einzelnen Mitgliedern der Kirche hängen bleibt. Die vatikanischen Archive sind nach wie vor der Öffentlichkeit nicht voll zugänglich.

b) Die römische Hierarchie ist prinzipiell nicht willens, demokratische Grundsätze zu respektieren

1. "Gemeinwohl" diktatorisch definiert. Die offizielle römische Lehre definiert das "Gemeinwohl" autoritär statt demokratisch. Ihr "Gemeinwohl" basiert auf Aristoteles' und Aquins Idee, der Teil habe seine Daseinsberechtigung nur im Ganzen; es beschreibt, was für die Öffentlichkeit (und besonders die "christliche") unter Gott das Beste sei, und wird selbstverständlich durch die römische Hierarchie definiert. Diese Theorie kann sämtliche kirchlichen und staatlichen Tyranneien rechtfertigen; die Geschichte ist voll ihrer katastrophalen Konsequenzen. Das demokratische "Gemeinwohl" des alltäglichen Sprachgebrauchs ist etwas völlig Anderes.
2. Auch heute noch autoritäres Definieren dessen, was recht ist. Die römische Hierarchie definiert das für die gesamte Gesellschaft gültige Gemeinwohl, ebenso das Naturrecht; die "Kirche" habe einen "höheren Einfluss" auf die Menschen "als die Autorität des Staates", unter anderem "in der moralischen Ausbildung des Gewissens der Bürger" (Maritain); sie "dient, aber als Königin, wie der Christus" (Kardinal Journet). Diese Ideen einflussreicher, ultramontaner Katholiken unserer Zeit zeigen die andauernde Absicht der römischen Hierarchie, in der menschlichen Gesellschaft "von Gottes Gnaden" zu herrschen.
3. Päpstliche Autorität über die staatliche gestellt. In der "Konstitution der Kirche" lehrt das 2. Vatikanische Konzil, der Papst als "Stellvertreter Christi und Hirt der universalen Kirche" besitze "die volle, die höchste, die universale Gewalt, die er immer frei ausüben kann". Im Kirchenrecht heisst es, das Papsttum überlasse Aufgaben rein weltlichen Charakters den Staaten. Diese Formulierung stellt die päpstliche Autorität prinzipiell über die staatliche.

4. Aehnlichkeit mit dem kommunistischen System. Der römisch-katholische Theologe Küng schreibt: "Man müsste blind sein, wollte man als Katholik nicht sehen, dass sich der Vorwurf der totalitaristischen Unfreiheit besonders gegen die katholische Kirche richtet." Einer der besten Kenner der kommunistischen Ideologie, der frühere Rektor des Päpstlichen Collegium Russicum, Gustav A. Wetter, hat in seinem bekannten Buche über den 'Dialektischen Materialismus' (Wien 1952) die unübersehbaren phänotypischen Ähnlichkeiten zwischen dem katholischen und dem kommunistischen System als katholischer Theologe in aller Schärfe herausgestellt. ... Sind nicht beide eins darin, dass sie absolutistisch, zentralistisch, totalitär - kurz, dass sie Feinde der Freiheit des Menschen sind?"
5. Absolutheitsanspruch des Glaubens oder der Institution? Viele Religionen sind zwar im Glauben intolerant, und der evangelisch-biblische Glaube ist es absolut (wenn man nicht alle Substanz verlieren will, wie es der theologische Liberalismus tut), aber das Evangelium ist intolerant im Bezug auf Gott und sein Wort allein: die Autorität des Wortes liegt bei Gott allein, diejenige des Auslegens beim Geist Gottes allein; die römische Hierarchie hat aber diesen Absolutheitsanspruch auf sich selbst als Institution übertragen. Selbst dies würde die Freiheit Andersgläubiger noch nicht beschneiden, solange dieser Absolutheitsanspruch für die Mitglieder der römisch-katholischen Kirche allein beansprucht würde. Aber in der Theorie dehnt die Hierarchie diesen Anspruch auf alle Menschen aus (in erster Linie alle Getauften - und zwar nicht nur römisch-katholische), und in der Praxis versucht sie es zu verwirklichen. Selbstverständlich kann das geistliche Leben des evangelischen Christen nicht durch staatliche Verbote gefördert werden, aber es geht um die politische Unabhängigkeit des Bürgers, da der politische Katholizismus leider immer noch eine Realität ist.
6. Forderung nach nationaler Unabhängigkeit als Gift bezeichnet. Im internationalen Raum zeigt sich diese Haltung der Hierarchie z.B. in einem modernen römisch-katholischen Buch über die Menschenrechts-Erklärung, in welchem man z.B. liest: "Heute vergiften diese Forderungen nach nationaler Unabhängigkeit das internationale Leben" (de la Chapelle, 1967).
7. Autokratische Schweizer Bischöfe. Der Fall Mamie (1972) hat wieder gezeigt, wie der offizielle schweizerische Katholizismus von Rom gesteuert und bevormundet wird: ohne sich um jemanden in der Schweiz zu kümmern, kann Bischof Mamie in Rom gegen einen Professor einer staatlichen Universität in der Schweiz vorgehen. Ein anderer Fall ist Bischof Adam, der kürzlich in eigenmächtiger Weise, gegen den Willen der andern Schweizer Bischöfe, in Rom offiziell deklarierte, die Schweizer Bischofskonferenz verlange, dass der Pflichtzölibat unangetastet bleibe. Ob sich die Schweizer Katholiken diese Art Bevormundung auf die Dauer gefallen lassen?

c) Die politischen Aspirationen der römischen Hierarchie gefährden noch heute unsere Demokratie

1. Kirchliches Recht stehe über Staatsrecht. Das noch heute gültige Kanonische Recht von 1918 bestimmt, das kirchliche Recht gehe im Zweifelsfall dem staatlichen Recht vor. Auch aus neuester Zeit kennt man Bestätigungen dieser Bestimmung, die mindestens von Nichtkatholiken als eine Anmassung empfunden werden muss.

2. Viele Artikel unserer Verfassungen widersprechen dem Kirchenrecht. Diesem römischen Kirchenrecht (Codex iuris canonici) widersprechen ausser Art. 51 und 52 BV auch die Art. 27 (Neutralität der öffentlichen Schulen, Abs. 2, 3, 4), 49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, besonders Abs. 2, 3, 4, 5, 6), 50 (Kultusfreiheit, Abs. 2, 3, 4), 53 (Begräbnisplätze, Abs. 2), 54 (Eheverhältnisse, Abs. 1, 2), 55 (Pressefreiheit), 58 (geistliche Gerichtsbarkeit), 75 (Wahl in den Nationalrat und damit Bundesrat), also mindestens 17 weitere Bestimmungen der Bundesverfassung. Von der Zürcher Kantonsverfassung sind es z.B. die Art. 3 (freie Meinungsäusserung), 7 (persönliche Freiheit), 21 (Berufs-, Lehrfreiheit usw.). Es steht zu erwarten, dass der politische Katholizismus weitere Forderungen erheben wird, sobald Art. 51-52 "erledigt" sind. Von Moos selbst spielte in seiner Motion (1954) hierauf an.
3. Johannes XXIII. verlangte Unterordnung katholischer Politiker unter kirchliche Anweisungen. In der Enzyklika "Pacem in terris" schrieb der sonst aufgeschlossene Papst Johannes XXIII., ein katholischer Politiker sei verpflichtet, bei seinen Entscheiden den Anweisungen der kirchlichen Behörden zu gehorchen, während unsere BV vorschreibt, ohne Anweisungen zu stimmen. Er beruft sich dabei auf das Gemeinwohl und das Naturrecht, die von der Hierarchie bestimmt werden, und betont, dies gelte auch für den Profanbereich.
4. Nuntiatur unvereinbar mit Demokratie. Der vatikanische Nuntius ist keineswegs ein gewöhnlicher diplomatischer Vertreter des Vatikanstaates, denn dann wäre seine Bedeutung, entsprechend der kleinen Bevölkerung jenes "Staates", völlig vernachlässigbar. In Wirklichkeit wird er traditionsgemäss als der Erste im diplomatischen Korps behandelt, was eine Beleidigung sämtlicher Nichtkatholiken darstellt. Sein Einfluss beim Bund ist auch entsprechend gross, weil er nicht nur als Vertreter der paar Einwohner des Vatikanstaates betrachtet wird, sondern auch als Vertreter aller Katholiken der Schweiz und des Auslandes. Damit werden alle Nichtkatholiken schwer benachteiligt. Fleiner sagt, der Nuntius übe in erster Linie kirchliche Funktionen aus. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass sich 1972 sogar katholische Kreise in der Schweiz gegen eine diplomatische Vertretung der Schweiz beim Vatikan ausgesprochen haben. Ebenso ist die Abschaffung der Nuntiatur sogar von Katholiken gefordert worden.
5. Kirchliche Aufsichtsfunktion der Nuntien. Papst Paul VI. verfügte 1969 neu, die Nuntien müssten nun auch die Bischöfe und Gläubigen der betreffenden Länder beaufsichtigen. Dies ist, zu allermindest vonseiten eines ausländischen Diplomaten, ein nicht tolerierbarer Eingriff in unsere Souveränität.
6. Fragwürdige Geschichte der Schweizer Nuntiatur. Auf die erste Errichtung der Nuntiatur in der Schweiz folgte unmittelbar der verhängnisvolle Borromäische Sonderbund (1586). Die Nuntiatur wurde 1873, in der Folge unverfrorener Versuche des Vatikans, in die Angelegenheiten unseres Landes einzugreifen, aufgehoben. Die verstohlene Wiederherstellung der Nuntiatur (1920), in Abwesenheit von zwei evangelischen Bundesräten, leitete die Zeit ein, in welcher die Art. 51 und 52 BV immer offener verletzt wurden.
7. Politischer Katholizismus verletzt die BV in der Schulfrage. Im Kanton Freiburg wird 1972, d.h. 124 Jahre nach Inkrafttreten der Bundesverfassung, der Art. 27 BV noch nicht befolgt. Ein Vertreter der Freiburger Regierung sagte dazu, das Volk sei noch nicht reif genug, diese Fragen zu besprechen. Immerhin war der Freiburger Grosse Rat nun bereit, offenbar wegen der Art. 51 und 52 BV unter Druck vonseiten des Bundes, dem

Art. 27 BV ein kleines Stück entgegenzukommen, indem der Kanton nun wenigstens die Finanzierung der bisher von den Protestanten bezahlten Volksschulen übernimmt. Dem Artikel 27 BV ist aber damit noch lange nicht Genüge getan. Im Kanton Wallis bestehen offenbar ähnliche Schwierigkeiten. Auch Gegner der Art. 51 und 52 BV finden diese Situation auf dem Schulsektor empörend.

Auch in Deutschland wird, nach katholischen Quellen, in der Frage der paritätischen Schule "die ganze Intoleranz (der römischen Hierarchie) offenbar"

8. Ausländischer Orden entscheidet über Absetzung eines staatlichen Professors in der Schweiz. In bezug auf den Pfürtner-Streit (1972) haben sich sowohl der Kanton Freiburg als auch die Schweizer Bischofskonferenz offiziell als nicht zuständig bezeichnet; es wird daher im Ausland entschieden werden, ob Pfürtner als Professor an der staatlichen Universität Freiburg, welche zur Hälfte vom Bund finanziert wird, abgesetzt werden soll oder nicht.
9. Beschneidung der Lehrfreiheit an staatlicher Universität. Die im "Fall Pfürtner" offenbar gewordene Gefährdung der Lehrfreiheit wird sogar von Gegnern des Jesuiten- und des Klostersverbotes als nicht verantwortlich angesehen.. Der Dominikanergeneral Fernandez verlangte von Pfürtner, dass er die in seinem Berner Vortrag vertretenen Thesen zur Sexualmoral widerrufe. All die vielen Proteste von Katholiken und anderen scheinen aber allmählich im Sand zu verlaufen, weil die Hierarchie unnachgiebig auf ihrer Autorität beharrt und keine Diskussion duldet.
10. Untergrabung des Art. 27 BV (Schulartikel). Ein katholisches Kollegium im Jura forderte 1970 Anerkennung und damit Staatssubvention, im Widerspruch zum Art. 27 BV. Die Presse meinte dazu, angesichts des Jura-problems werde der Berner Regierungsrat die Anerkennung wohl schwerlich verweigern können. Will man den Art. 27 BV in derselben Weise langsam und unbemerkt unterhöhlen, wie man es mit den Art. 51-52 BV getan hat?
11. Militanter römisch-katholischer Konfessionalismus in der Schulfrage. Ein katholischer Geistlicher lehnte 1966 im Kanton St. Gallen die Verschmelzung der konfessionellen Schulen zu einer allen Konfessionen zugänglichen Volksschule mit den Worten ab: "Nur ein Mensch ohne Charakter und mit teuflischer Bosheit getrieben, kann seine Hände und seinen Namen mit einem solchen Verbrechen besudeln". Solche Entgleisungen wären wohl kaum möglich, wenn nicht ein sehr antidemokratischer, militanter Konfessionalismus von Seiten der römischen Hierarchie mindestens unterstützt würde.
12. Ultramontane Lenkung der römisch-katholischen Presse. Als 1953 die klar verfassungswidrige jesuitische Niederlassung in Zürich vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wurde - es wurde nichts unternommen, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen- schrieb die katholische Presse scharf von "antikatholischer Hetze", und dies, obwohl im letzten Jahrhundert die katholische Bevölkerung noch sehr geteilter Meinung war über die Jesuiten; möglicherweise ist sie es heute noch, denn 1949 sprachen sich vier katholische Parlamentarier für die Respektierung des Jesuitenverbotes aus. Bedeutet dies, dass die katholische Presse in der Schweiz nicht die Meinung der katholischen Bevölkerung ausdrückt, sondern ultramontan gelenkt wird?
13. Politischer Katholizismus befürchtet offene Diskussion über Art. 51-52 BV. In einer Sendung des deutschschweizer Radios bemerkte Bundesrat von Moos, man habe keine Initiative zur Streichung der Art. 51-52 BV lancieren wollen, da man eine zu starke, zu frühe Diskussion befürchtete; eine Motion

sei besser. Man versuchte also, die für eine echte, demokratische Behandlung des Problems absolut notwendige freie Diskussion zu umgehen, vermutlich, um die Sache besser hinter den Kulissen lenken zu können, z.B. durch die jesuitischen Quellen der bundesrätlichen Botschaft vom 23.12.71.

14. Vatikan für Franco. Der Vatikan scheint noch heute die Politik des spanischen Diktators Franco, sogar gegen den Willen mancher spanischer katholischer Bischöfe, zu unterstützen.
15. Vatikan für die Faschisten. Die verhängnisvolle Rolle, welche der politisierende Katholizismus in den blutigen Auseinandersetzungen unseres Jahrhunderts gespielt hat, wird besonders aufschlussreich dargestellt in den Büchern von E. Paris, "The Vatican against Europe" (1961) (Der Vatikan gegen Europa) und K. Deschner, "Mit Gott und den Faschisten, Der Vatikan im Bunde mit Mussolini, Franco, Hitler und Pavelić" (H.E. Günther Verlag, Stuttgart, 1965). Deschners wissenschaftlich saubere Arbeit wird vom Zürcher Kirchengeschichtler Prof. Fritz Blanke beglaubigt, welcher im Bezug auf Deschners früheres Werk, "Abermals krähte der Hahn, Eine kritische Kirchengeschichte von den Anfängen bis zu Pius XII." (2. A. 1964) schrieb, Deschner habe "die heutigen kirchengeschichtlichen Kenntnisse und Erkenntnisse zusammengefasst, und zwar so reichhaltig, dass auch der Fachmann der Kirchengeschichte ihm für seine Hinweise, die oft wenig Bekanntes heller beleuchten, dankbar ist".

d) Die römische Hierarchie tritt nur scheinbar für Glaubens- und Gewissensfreiheit ein

1. Römisches Wahrheitsmonopol. Die römische Hierarchie beansprucht das Wahrheitsmonopol: in der Erklärung über die Religionsfreiheit betont das 2. Vatikanische Konzil, die Gläubigen müssten, "um ihr Gewissen auszubilden, die heilige und sichere Lehre der Kirche eingehend berücksichtigen", da die römische Kirche nach Christi Willen einzig Bevollmächtigte über die Wahrheit sei; die französische Fassung nennt die römische Kirche "maîtresse de la vérité".
2. Rom alleinseligmachend. In der "Dogmatischen Konstitution über die Kirche" lehrt das 2. Vatikanische Konzil, die römische Kirche sei "das Sakrament des Heils und der Einheit"; in ihrer Hierarchie allein vergegenwärtige sich Christus als Haupt und Hirte der Kirche wahrhaft.
3. Nur die römisch-katholische Kirche daseinsberechtigt. Die schon erwähnte, von modernen Jesuiten vertretene Ansicht, nur die römisch-katholische Kirche sei daseinsberechtigt, und alle andern Konfessionen müssten daher, wo immer möglich, von Staates wegen unterdrückt werden, gilt auch heute noch für die offizielle Lehre Roms. Sogar im "Dekret über die Religionsfreiheit" des 2. Vatikanischen Konzils ist die "Religionsfreiheit... für alle Menschen und Gemeinschaften" so eng an die "Freiheit der römischen Kirche" gebunden, dass sie dadurch jederzeit in bestimmten Fällen illusorisch gemacht werden kann.
4. Heutiges Kirchenrecht verwirft unbeschränkte Gewissensfreiheit. Ein heutiges kirchenrechtliches Lehrbuch (Eichmann) sagt, die römische Kirche sei die eine, wahre, zu Recht bestehende Kirche Christi, welche dem Irrtum keine Rechte zubilligen könne und grundsätzlich daran festhalte, dass der christliche Staat nur sie allein dulden dürfe; sie verwerfe daher die unbeschränkte Gewissens- und Kultusfreiheit.

5. Das 2. Vatikanische Konzil deklarierte Religionsfreiheit nur für Rom.

Das Dekret des 2. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit spricht zwar von "jener Religionsfreiheit, die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist". Aber der Zusammenhang zeigt:

- a) einleitend wird als Grundlage die absolute Aktionsfreiheit für die römische Kirche verlangt;
- b) diese gleiche Kirche müsse "über das Heil der Menschen wachen";
- c) der obige Satz wird eingeleitet durch die Aussage, die Katholiken müssten das Recht haben, ihrem Gewissen entsprechend (das von der römischen Lehre geformt sein muss) zu leben, und damit bestehe "eine Uebereinstimmung zwischen der Freiheit der Kirche und jener Religionsfreiheit...": die Religionsfreiheit wird also für Nichtkatholiken nicht verbindlich unterstützt;
- d) alle Menschen (auch Nichtkatholiken) seien gehalten, die Wahrheit zu suchen und anzunehmen (die Wahrheit wird durch die römische Hierarchie definiert);
- e) an diese Aussage über das Wahrheit-Suchen schliesst sich der Satz an: "... so dass auf der religiösen Ebene keiner gezwungen sei, gegen sein Gewissen zu handeln" - womit wieder nur das von Rom dirigierte Gewissen geschützt ist;
- f) die höchste Norm des menschlichen Lebens sei das göttliche Gesetz und die Gebote des göttlichen Glaubens (die natürlich römisch-katholisch sind), welche der Mensch durch sein Gewissen erkenne - und dann müsse er seinem Gewissen gehorchen;
- g) hieran schliesst sich der Satz: "Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln", was damit wieder auf das nach Rom orientierte Gewissen beschränkt ist;
- h) es wird speziell betont, das Recht auf Religionsfreiheit gründe "nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst" (das auch wieder von Rom definiert wird) und im göttlichen Gesetz, und ein wahres Gewissensurteil könne sich einer bilden, indem er sich der "passenden Mittel" bedient, die natürlich von Rom kommen;
- i) die Verweigerung der Religionsfreiheit durch den Staat wird verurteilt, aber es handelt sich nach dem Zusammenhang hauptsächlich um kommunistische Staaten, welche sich nicht nach dem römisch definierten Gemeinwohl richten. -

In raffinierter Weise wird also die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar gefordert, aber gleichzeitig auf die ultramontan römische Lehre beschränkt. Es wäre ein Leichtes gewesen, die Religionsfreiheit unzweideutig zu formulieren. Die Zweideutigkeit gewisser Konzilstexte wird auch schon daran erkenntlich, dass römisch-katholische Theologen über deren Auslegung gelegentlich ihre eigenen Kollegen verketzern, wie es im "Fall Pfürtner" geschieht.

6. Dekret über die Religionsfreiheit anti-ökumenisch. In einer vor dem ökumenischen Rat gehaltenen Rede (vom Konfessionskundlichen Institut Bensheim veröffentlicht) werden folgende vier Punkte aus dem Dekret über die Religionsfreiheit des 2. Vatikanischen Konzils als anti-ökumenisch scharf kritisiert:

- a) Die Versicherung, dass die einzig wahre Religion von der römisch-katholischen Kirche gelehrt werde;
- b) daraus ergebe sich "die Verkündigung einer besondern Religionsfreiheit, die einzig der römisch-katholischen Kirche gehört", zur Verkündigung des Evangeliums;
- c) die Aufgaben der Kirche;

- d) "als unfehlbare Hüterin der Wahrheit konnte die römisch-katholische Kirche offensichtlich niemals fehlgehen in der rechten Lehre über die Religionsfreiheit", obwohl "bisweilen" anderes vorkam. Die römische Hierarchie pocht trotz allem auf ihre Sonderrechte und wird von ihrem institutionalisierten Absolutheitsanspruch sogar dazu gezwungen, die Geschichte durch vage Euphemismen zu verfälschen.
7. Gelenkte Gewissensformung. Pius XII. sagte, das Ziel der Gewissenserziehung bei einem Kinde sei, es dazu zu bringen, "frei und fortwährend die göttlichen Willensäußerungen auszuführen". Die letzteren werden von der römischen Hierarchie gelehrt; die Vorschriften der Hierarchie binden also auch das Gewissen des Einzelnen.
8. Paul VI. hofft auf Rückkehr der Nichtkatholiken nach Rom. Das Glaubensbekenntnis von Papst Paul VI. von 1968 drückt, nach einigen ausschliesslich römisch-katholischen Besonderheiten über unbefleckte Empfängnis, leibliche Himmelfahrt Marias, ihre Mitwirkung in der Erlösung, päpstliche Unfehlbarkeit, die Hoffnung aus, dass sich doch bald auch alle nicht-katholischen Christen in der einen Herde unter dem einen Hirten in Rom zusammenfinden möchten.
9. Nach Bea ist nur volle Unterwerfung unter die römische Hierarchie möglich. Der nun verstorbene Leiter des "Sekretariates für die Einheit der Christen", Kardinal Bea, welcher als Musterbeispiel für die ökumenisch gesinnten Jesuiten aufgeführt wird, schrieb 1963, es könne "keine Rede davon sein, dass ein Konzil Kompromisse auf dem Gebiet des Dogmas, der katholischen Glaubenslehre machen könnte. Es wäre in der Tat eine schlecht verstandene Liebe zur Einheit und zu den getrennten Brüdern, wenn man ihnen Hoffnung machen wollte, die römische Kirche werde von ihnen für die Wiedervereinigung nur die Anerkennung der wesentlichen Dogmen fordern, werde etwa auf die Annahme der Glaubensdekrete des Konzils von Trient verzichten oder sich dazu verstehen, das Dogma vom Primat oder von der Unfehlbarkeit des Papstes zu revidieren. Was die Kirche einmal als Glaubenssatz verkündet hat, hat sie verkündet unter dem Beistand des Heiligen Geistes, als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit, über die sie selbst in keiner Weise verfügen kann. Der Herr hat ihr die Bewahrung und Auslegung der Offenbarungswahrheit anvertraut, aber er hat ihr nicht Gewalt gegeben, etwas an diesen Wahrheiten zu ändern". Daraus ist ersichtlich:
- a) Wiedereingliederung in die römische Kirche ist für alle Zukunft die einzig mögliche Form einer ökumenischen Vereinigung, an der Rom beteiligt ist;
 - b) Rom wird dabei nicht auf das kleinste Detail seiner Dogmen verzichten;
 - c) Rom wird dabei nicht das kleinste Detail zu seinen Dogmen hinzufügen, da alle Offenbarungswahrheit ausschliesslich in Rom zu finden ist.
10. Volle Beibehaltung römischer Dogmen als Echtheitskriterium für Oekumene. Das 2. Vatikanische Konzil bestimmte: "Nichts ist dem ökumenischen Geist so fremd wie jener falsche Irenismus, durch den die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet und ihr echter und sicherer Sinn verdunkelt wird". Ein Kommentar erübrigt sich.
11. Vorrang des Lehramtes laut 2. Vatikanischem Konzil. In der "Konstitution über die göttliche Offenbarung" des 2. Vatikanischen Konzils wird die biblische Offenbarung nach altem Rezept aus dem 16. Jahrhundert dem päpstlichen Lehramt und der Tradition unterstellt.
12. Verachtung des Protestantismus durch 2. Vatikanisches Konzil. In der "Konstitution über den Oekumenismus" des 2. Vatikanischen Konzils findet

sich eine nicht nur kränkende, sondern beleidigende Definition der Protestanten: "Sie rufen den Hl. Geist an und suchen Gott in den Hl. Schriften, gleichsam als ob er zu ihnen durch Christus sprechen würde!"

13. Intoleranz "ex cathedra" ist definitiv. Dadurch, dass die römische Hierarchie sich selbst absolut setzt, versperrt sie der römisch-katholischen Kirche jede Möglichkeit einer echten Reformation oder Liberalisierung, sowie einer friedlichen Koexistenz mit andern Konfessionen. Wie sollte sie es rückgängig machen können, dass sie die Intoleranz "ex cathedra" unfehlbar proklamiert hat?
14. Historische Intoleranz heute als "vernünftig" bezeichnet. Ein römisch-katholischer Historiker erklärte 1968: "Als Innozenz III. Schiedsrichterrechte für das Papsttum in Anspruch nahm, nahm er diese Rechte in Anspruch über ein Europa, in welchem der katholische Glaube universell akzeptiert war. Als die Revolten der Reformation ausbrachen, war es nicht unvernünftig, dass die Protestanten nach Ansicht der Katholiken zunächst nicht nur Rebellen gegen die Religion waren, sondern auch die Feinde aller überlieferten Ordnung. Leute, die ein Evangelium predigten, dessen Untergang unvermeidlich war, und das im Interesse des Gemeinwohls so schnell wie möglich unterdrückt werden musste". Die damaligen Glaubensverfolgungen erscheinen also auch dem heutigen Historiker unter dem Einfluss der römischen Lehre "nicht unvernünftig"!
15. Neues Mischehenrecht diskriminatorisch. Auch nach dem neuesten Mischehenrecht, das seit 1970 gilt, ist die evangelische oder nur standesamtlich getraute Mischehe nach wie vor keine Ehe. Eine "Dispens", d.h. Ausnahmegewilligung, kann zwar heute leichter erhalten werden als früher, aber es bleibt eine Dispens, welche den nichtkatholischen Teil diskriminierend und beleidigend behandelt und ihn im Gewissen zum Gefangenen des kanonischen Rechtes macht, vor allem auch, weil der katholische Partner nach wie vor verpflichtet ist, "nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden". Von dieser belastenden Verpflichtung kann nach dem modernen Kanonisten Mosiek keine kirchliche Instanz, auch der Papst nicht, entbinden. Der katholische Theologe Küng nannte das neue Dekret zur Mischehefrage einen grossen Fehler (viel zu konservativ). Auch andere Katholiken bezeichnen es als völlig unbefriedigend, und Kägi nennt es eine grosse Enttäuschung und einen schweren Rückschlag.
16. Exkommunikation für Mischehe nur provisorisch aufgehoben. Die Exkommunikation für den eine Mischehe eingehenden Katholiken wurde zwar 1966 aufgehoben, aber auf einen Hinweis über die Bedeutungslosigkeit dieser Aufhebung antwortete Kardinal Bea: "Sie trägt nur experimentellen Charakter. Die einzig wirkliche Lösung ist die Einheit der Christen" - natürlich unter Rom.

e) Die ökumenische Betätigung der römischen Hierarchie ist gefährlich für Andersgläubige

-
1. Roms freundliches Gesicht und die dupierten Protestanten. Das neue "freundliche Gesicht" der römisch-katholischen Kirche hat die protestantischen und anderen Kirchen extrem offen gemacht für römische Annäherungsversuche. Noch 1954 verbot Kardinal Stritch von Chicago den Katholiken unter Androhung der Exkommunikation, an der in Evanston in seiner Erzdiözese stattfindenden Vollversammlung des Weltkirchenrates teilzunehmen.

1961 aber wurde die Einladung zur Vollversammlung in Neu-Delhi von der römisch-katholischen Kirche warm begrüßt, und die Vollversammlung beehrte die offiziellen römisch-katholischen Beobachter mit jubelndem Applaus. Eine ähnliche Begeisterung für ökumenische Kontakte mit der römisch-katholischen Kirche ist in protestantischen Kreisen in der Schweiz zu beobachten. Leider sehen diese vielfach nicht so klar wie Pfr. Dr. Vogelsanger, der 1953 schrieb: "In der Frage der Toleranz, der Liberalität, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sieht sich der Protestant den Katholiken gegenüber immer wieder in der nicht eben glorreichen Rolle des Dupierten... An der Katholischen Kirche... erleben wir immer wieder schmerzlich, dass sie wohl bitter sich beklagt, wenn sie sich irgendwie in ihren Ansprüchen benachteiligt sieht..., dass sie aber dort, wo sie zu herrschen meint, jeden Gedanken der Toleranz verhöhnt und jede Zumutung von Lehr- und Bekenntnisfreiheit weit von sich weist".

2. Evangelischer oder römischer Konservatismus? Während gewisse evangelische Kreise in der Oekumene sich von der Mitarbeit der römisch-katholischen Kirche theologisch-konservative Unterstützung gegen die destruktive Bibelkritik grosser Sektoren der modernen protestantischen Theologie erhoffen, wird diese Hoffnung an der völlig andern Art des Konservatismus scheitern müssen: evangelischer Konservatismus bedeutet absolutes Hochhalten der biblischen Offenbarung, römischer Konservatismus hingegen absolutes Festhalten an den vom kirchlichen Lehramt formulierten Dogmen, während der Bibel durch spezielle Interpretation völlig zweitrangige Bedeutung gegeben wird. In der Tat hat die destruktive Bibelkritik in der römisch-katholischen Kirche schon weitgehend Eingang gefunden.
3. Die haltlosen protestantischen "Ökumeniker". In "ökumenischen" Kontakten zwischen Katholiken und Protestanten sind die ersteren mindestens theoretisch, aber häufig auch emotionell, an die römische Hierarchie gebunden, während ihre Gesprächspartner als unabhängige Individuen viel eher in Gefahr stehen, ungerechtfertigte Konzessionen zu machen. Solche Kontakte führen denn auch viel häufiger dazu (besonders in Mischehen), dass der protestantische Partner katholisch wird, als dass das Umgekehrte geschieht oder dass gute Kontakte unter Beibehaltung der beiden Konfessionszugehörigkeiten aufrechterhalten bleiben.
4. Römischer Begriff des "Amtsträgers" macht "Ökumene"-Trauungen zur Farce. Es werden heute sogenannte "ökumenische" Trauungen und Taufen propagiert, bei welchen katholische und protestantische Amtsträger "gleichberechtigt" zusammenwirken sollen. Die "Gleichberechtigung" ist dabei aber nur Schein, da nach römischem Recht solche Trauungen und Taufen einfach als katholisch gelten und nur der katholische Priester wirklich als "Amtsträger" anerkannt ist.
5. Journet insistiert auf volle Rückkehr der Anglikaner nach Rom. Kardinal Journet verneinte 1971, dass die Verhandlungen zwischen Katholiken und Anglikanern über die Eucharistielehre zu einer "substantiellen Einigung" gekommen seien (entgegen der Meinung der gemischten Kommission), da dem Problem der Transsubstantiation ausgewichen worden sei. Auch müssten die anglikanischen Bischöfe zunächst noch die römische Weihe erhalten. Also zurück nach Rom.
6. Römische Weihe nötig für Kommunionsspender. Das 2. Vatikanische Konzil und das nachkonziliare "Ökumenische Direktorium" haben ein eindeutiges Verbot der Interkommunion mit andern Kirchen ausgesprochen. Zwar ist es in Extremfällen einem Protestanten gestattet, an der katholischen Kommunion teilzunehmen, aber nie umgekehrt. Das 4. Lateran-

konzil (1215) bestimmte, dass nur ein "rechtmässiger" Priester die Eucharistie feiern darf, einer, der durch einen in der "apostolischen Sukzession" stehenden Bischof geweiht worden ist. Oekumene also nur durch völlige Rekatholisierung.

7. "Oekumene" mit den Orthodoxen unter päpstlicher Vorherrschaft. In einem "ökumenischen Gottesdienst" anlässlich des Besuches des orthodoxen Metropoliten Meliton von Chalcedon bei Papst Paul VI. in Rom (1972) betonte der Papst zwischen vielen freundlichen Worten, er selbst sei trotz allem der "Nachfolger des Heiligen Apostels Petrus" im Amt, "das Christus demjenigen anvertraut, der diesen Sitz innehat - das heisst: den Auftrag, das ewige und sichtbare Zeichen sowie das Fundament der Einheit zu sein, die sowohl die Bischöfe als auch die Menge der Gläubigen unter sich verbindet, ... das gewichtige Vorrecht, das uns zu eigen ist". Unterwerfung unter den Papst ist also das Ziel des römischen Oekumenismus.
8. Gleichschaltung der orthodox-unierten Kirchen mit Rom. Patriarch Maximos VI. protestierte am 2. Vatikanischen Konzil mit entscheidender Schärfe gegen die "verdemütigende Unterwerfung" und "Gleichschaltung" der östlichen Kirchen, die sich mit Rom uniert haben. Wenn sich sogar eine orthodoxe Kirche über Gleichschaltung mit Rom beklagen muss, wie würde es dann erst Evangelischen zumute sein, wenn sie über die Oekumene schliesslich mit Rom wieder vereinigt würden?
9. Römische Uebermacht im Oekumenischen Rat. Als Vollmitglied des Oekumenischen Rates der Kirchen hätte die römische Kirche über 48 % der Delegierten zu stellen (Verteilung entsprechend der Anzahl Kirchenmitglieder); damit "wird klar, dass durch die Vollmitgliedschaft der katholischen Kirche zur Zeit noch ein katholisches Uebergewicht entstehen kann, das sich nicht förderlich, sondern blockierend auswirkt" (Katholische Informations- und Presse-Agentur, 1968).
10. Reformation im Oekumenischen Rat an die Wand gedrängt. Zusammen mit der starken Fraktion der Orthodoxen Kirchen hätten damit die autoritär regierten katholischen Kirchen eine starke Uebermacht gegenüber der Gesamtheit aller protestantischen Denominationen, während die reformierten Kirchen, welche auf Zwingli und Calvin zurückgehen, zur fast bedeutungslosen Minderheit würden.
11. Bekenntniskirchen durch Volkskirchen ausmanövriert. Naturgemäss sind Volkskirchen (bei denen Kinder von Mitgliedern automatisch selbst Mitglieder werden) im allgemeinen zahlenmässig viel stärker als Bekenntniskirchen. Ebenso stellen in ihnen natürlich die nicht interessierten Namenmitglieder einen viel grösseren Prozentsatz der Gesamtmitgliedschaft dar als in Bekenntniskirchen; auch hat dieser Prozentsatz vor allem in den Volkskirchen die Tendenz zu wachsen. Da im Oekumenischen Rat der Kirchen die Mitgliederzahl massgebend ist, sind die Bekenntniskirchen stark benachteiligt. Diese Situation würde sich natürlich durch den Beitritt der römisch-katholischen Kirche noch drastisch verschlimmern.
12. Römisch-katholische Bevölkerungsexplosion. Dieses Ungleichgewicht verstärkt sich mit der Zeit, da katholische Bevölkerungsteile sich wesentlich stärker vermehren als andere. Von 1950 bis 1970 betrug der katholische Bevölkerungszuwachs in der Schweiz das dreieinhalbfache des protestantischen Bevölkerungszuwachses, wenn man absolute Zahlen vergleicht, oder fast das fünffache, wenn man Prozentzahlen vergleicht. Dazu trug unter anderem ein bedeutend grösserer Geburtenüberschuss der katholischen

Schweizer und ein höherer Gewinn durch Einbürgerungen und Heiraten von Ausländerinnen mit Schweizern bei. Zum ersten Mal ist 1970 die Schweiz mehrheitlich katholisch, vorläufig noch dank der ausländischen Arbeiter; bald wird dies aber auch für die Schweizer allein zutreffen. Der römische Kampf gegen die Empfängnisverhütung hat sehr politische Folgen.

13. Politisch-institutionelle ökumenische Einheit nach Kägi einzige Lösung. Kägi befürwortet (auf lange Sicht) eine politisch-institutionelle "Einheit der Kirche Christi" auf ökumenischer Grundlage als einzige Möglichkeit der Entspannung und Entgiftung alter konfessioneller Gegensätze. Es ist offensichtlich, dass bei einer solchen Lösung wieder alle Minoritäten, also alle Bekenntniskirchen und bekennnistreuen Gruppen in den reformierten Landeskirchen, und speziell alle, die sich nicht der starren römischen Hierarchie unterwerfen wollen, brutal überfahren würden.

V. Rechtsfragen im Zusammenhang mit den
Art. 51 und 52 BV

a) Die Art. 51 - 52 BV widersprechen dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht

1. Art. 51 - 52 BV z.Z. ihrer Entstehung politisch gerechtfertigt. Sogar Kägi betont, die Art. 51 und 52 seien zur Zeit ihrer Entstehung, nach Ansicht der Mehrheit des Schweizervolkes, politisch eine Notwendigkeit gewesen, und fügt bei: "die Ordnung der Religionsfreiheit, der Toleranz und des konfessionellen Friedens sollte gegen eine neue Gefährdung durch die Klöster und Orden und insbesondere durch den Jesuitenorden unter allen Umständen gewährleistet werden". Ganz allgemein finden heute Gegner der Art. 51 - 52 BV, diese seien 1874 sicher vertretbar gewesen. Die Massnahmen wurden auch keineswegs als nur zeitbedingt angesehen (bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71, S. 37). Falls sie aber damals gerechtfertigt waren, muss man beweisen, dass die Situation geändert hat, oder man muss sie durch mindestens ebenso starke andere Schutzbestimmungen ersetzen, wenn man sie abschaffen will.
2. Moderner Katholik anerkennt juristische Berechtigung von Art. 51 BV. Der Katholik Bauhofer schrieb 1951 über die Rechtsfrage des Art. 51 BV, man könne der Aufnahme eines Jesuitenartikels "die politische Berechtigung und Sinnhaftigkeit - für jene 'kritische' Epoche des Bundesstaates nicht absprechen; und aus der politischen ergibt sich die juristische Berechtigung des Jesuitenartikels von 1848".
3. Verschärfung des Jesuitenverbotes 1874 eine Frucht mehrfacher bitterer Erfahrungen. Das Jesuitenverbot sei zwar eine Ausnahmebestimmung, schrieb Bundespräsident Dubs 1971, "allein es ist eine Frucht mehrfacher bitterer Erfahrungen". Schon 1866, also vor der Verschärfung des "Kulturkampfes", hatte der Bundesrat das Jesuitenverbot auf die einzelnen Mitglieder des Ordens ausdehnen wollen. Rohrer (Sachseln) und Durrer (Sarnen) stellten 1870 den Antrag, die Zulassung von bei den Jesuiten ausgebildeten Geistlichen zu irgendeiner geistlichen Pfründe zu verbieten; drei Sarnen wünschten das Verbot des Besuchs von Jesuitenschulen. Nationalrat Stämpfli schlug 1871 eine nationale Priestererziehung vor, um den Einfluss der ausländischen Jesuitenseminare abzuschwächen.

4. Revisionsdebatte Nationalrat 1871: Mehrheit für Verschärfung. In der Revisionsdebatte im Nationalrat 1871 bemerkte der Berner Katholik Jolissaint, unterstützt vom Tessiner Battaglini, "die meisten katholischen Geistlichen" betrachteten Rom als ihre erste Heimat. Zur Kulturfreiheit äusserte sich Jolissaint, die Jesuiten seien die "Anstifter dieser Verschwörung" (Syllabus) gegen zeitgemässe Ideen; es sei ihnen dank Scheiterhaufen, Bartholomäusnacht, Widerruf des Ediktes von Nantes gelungen, ihren Einfluss auf Kosten des Staates zu festigen. Der Luzerner Katholik Fischer behauptete zwar, der Syllabus werde in Luzern ignoriert. Der Katholik Anderwert forderte die Verschärfung des Jesuitenverbotes, da die Zuger Regierung 1870 eine Weisung des Bundesrates, eine Jesuitenmission zu verhindern, missachtet hätte - was der Zuger Merz allerdings abstritt. Der Urner Arnold widersetzte sich einem Klosterartikel, während er zugab, beim Jesuitenartikel habe man sich doch noch auf Tatsachen berufen können. Bundesrat Cérésolle stellte fest, der Jesuitenorden, sehr streitbar, bekämpfe vor allem die individuelle und religiöse Freiheit; die Jesuiten und der moderne Staat verhielten sich zu einander wie Wasser und Feuer; das Jesuitenverbot sei daher berechtigt; seither sei aber noch die Enzyklika (Quanta cura, 1864) und der Syllabus dazugekommen; der Syllabus sage im 77. Satz aus, die katholische Religion sei als einzige Staatsreligion anzuerkennen, alle andern hätten keine Existenzberechtigung, im 78. und 80. Satz, die konfessionelle Duldsamkeit sei ein Uebel; die Schuld für das Jesuitenverbot liege nicht bei der modernen Gesellschaft, da der Vatikan ihr den Krieg erklärt habe zu einer Zeit, da sie nur an konfessionellen Frieden dachte. Der Luzerner Konservative Segeesser verlangte Beibehaltung des Jesuitenverbotes, aber wünschte keine Verschärfung. Der Schaffhauser Arzt Joos meinte, der moderne Materialismus sei gefährlicher als der Jesuitismus, welcher einfach am Geist des Mittelalters festhalte; indes bestünde die Gefahr einer Verbindung von Ultramontanen und Internationalen (Linksextremisten), was den Untergang des europäischen Bürgertums bedeuten würde. Bundesrat Welti unterstützte das beantragte Jesuiten- und Klosterverbot, da es zeitgemäss sei und der Anlass von der Kirche her erfolgt; "wäre die Schweiz ein Einheitsstaat, so bedürfte sie dieses Artikels nicht, um die klerikale Unduldsamkeit zu bekämpfen; da sie aber ein Bundesstaat ist, so könne sie in moralischer und politischer Beziehung den Kantonen nicht eine unbeschränkte Kompetenz in dieser Beziehung lassen". Der Antrag auf Kloster- und verschärftes Jesuitenverbot wurde 77 zu 14 angenommen.
5. Revisionsdebatte Ständerat 1871/72: Mehrheit für Verschärfung. In der Ständeratsdebatte 1871/72 unterstrich Bundesrat Welti, die Glaubens- und Gewissensfreiheit müsse wegen des Syllabus garantiert werden. Der Katholik A. Keller zitierte eine jesuitische Auslegung des Syllabus, welche die Bestimmungsgewalt der Kirche über den Staat klar zum Ausdruck brachte; seit 1814 störe der Jesuitismus den Frieden. Als Berichterstatter der Kommission führte Keller aus, das Jesuitenverbot werde auch von konservativer Seite als "Denkstein der Erinnerung an die Stürme der Vierzigerjahre" angesehen; kein anderer Orden sei so vielfach als unverträglich mit der Ruhe und dem Frieden des Landes, in jeder Beziehung schädlich und den Staatsinstitutionen feindlich gegenüberstehend aus vielen Staaten ausgewiesen worden; die Morallehre des Jesuitenordens, seine traditionelle Politik, seine stiftungsmässige Stellung rechtfertigten die Ausweisung als staatliche Notwehr. Der Obwaldner Landammann Hermann erklärte sich bereit, eventuell auch die verschärfte Fassung des Jesuitenverbotes anzunehmen. Der Genfer Fazy erachtete die Ausweisung der Jesuiten als nötig und ihre Duldung als gefährlich, da sie in beständigem Kampf gegen unsere Institutionen stünden. 24 Ständeräte, u.a. der Solothurner

Jecker, ein ehemaliger Jesuitenschüler, traten für die Verschärfung des Jesuitenverbotes ein.

6. Revisionsdebatte Nationalrat 1873/74: Staatsgefährlichkeit der Jesuiten. In der Nationalratsdebatte 1873/74 war der Genfer Carteret von der Unhaltbarkeit der Jesuiten für die Schweiz überzeugt, obwohl er 1848 gefunden hatte, die Anklagen gegen die Jesuiten seien unbegründet. Auf Antrag von drei Katholiken, die weder Radikale noch Altkatholiken waren (Weisenbach, Zingg und Stoffel), erhielt die Ausdehnbarkeit des Verbotes auf andere Orden noch die Präzisierung "deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört"; sie gaben damit indirekt dem Jesuitenverbot eine schwerwiegende Begründung. Carteret erwähnte Belgien, wo die Jesuiten sich mit den Liberalen zusammengetan hätten; in der Folge seien die liberalen Institutionen ins Gegenteil verkehrt worden, so dass dort statt legitimer politischer Faktoren "die Kanzel und der Beichtstuhl" herrschten.
7. Revisionsdebatte Ständerat 1873/74: auch Kapuziner eventuell staatsgefährlich. In der Ständeratsdebatte 1873/74 wurde präzisiert, mit den "ändern Orden", gegen die man sich gegebenenfalls schützen wolle, seien besonders die Kapuziner gemeint, die "mit der grössten Ungeniertheit im Dienste der römischen Kurie der Staatsordnung und dem religiösen Frieden im Vaterland den Krieg machen".
8. Gegenargumente 1874 die gleichen wie heute. Es fällt auf, dass bei den Revisionsdebatten von 1874 in den eidgenössischen Räten genau die gleichen Argumente gegen den Jesuiten- und den Klosterartikel vorgebracht wurden, wie man sie heute hört. Trotzdem wurden diese Artikel mit einem starken Mehr angenommen und die neue Verfassung vom Volk mit grosser Mehrheit befürwortet. Die Argumente dagegen waren offenbar schon damals nicht stichhaltig.
9. Luzerner Jesuitenberufung 1844 nach moderner jesuitischer Meinung friedensstörend. Der Jesuit Strobel nannte 1948 die Berufung der Jesuiten nach Luzern "eine politische Dummheit ersten Ranges". Weshalb? War dadurch (nach Meinung der Jesuiten) eine Verschärfung der konfessionellen Spannungen zu erwarten?
10. Jesuitenorden vertuscht unliebsame Affären. Da die Jesuiten es schon immer vorzogen, möglichst hinter den Kulissen zu arbeiten und alle ihre Spuren zu verwischen, dürfte es in den meisten Fällen nicht möglich sein, ihnen staatsgefährliche Taten eindeutig nachzuweisen. Sogar ein Jesuit schrieb 1970 von Jesuiten an Fürstenhöfen: "Ein kleiner Teil dürfte sogar die einflussreiche Stellung für persönliche oder Ordensvorteile missbraucht haben. Wie die Dinge wirklich lagen, ist heute in vielen Fällen noch nicht genügend erforscht oder wird sich überhaupt nie mehr eindeutig klären lassen... Andererseits hatte auch der Orden die Tendenz, unliebsame Affären zu vertuschen. Seine Geschichtsschreiber bieten darum nicht immer ein umfassendes Bild".
11. Schöpfer der Art. 51 - 52 BV hauptsächlich Katholiken. Der Jesuiten- und der Klosterartikel sind nicht als konfessionelle Ausnahmeartikel entstanden; dies betont sogar die Bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71. Sowohl 1848 als auch 1874 sind sie aus zunächst innerkatholischen Spannungen zwischen reaktionär-konservativen und liberalen bis radikalen Kräften hervorgegangen. Ihr entschiedenster Befürworter war der weder irreligiöse noch antikirchliche Katholik Augustin Keller. Der katholisch-konservative Bernhard Meyer war 1844 ein entschiedener Gegner der Jesuitenberufung nach Luzern. 1848 wurde die Einführung eines Jesuitenverbotes in die Verfassung unter anderen auch vom Vertreter Luzerns in der Revi-

- sionskommission der Tagsatzung befürwortet.
12. Grosser Teil der Schweizer Katholiken des 19. Jahrhunderts gegen die Jesuiten. Nach der Wiederherstellung des Jesuitenordens (1814) lehnte die Schwyzer Landsgemeinde die neue Berufung der Jesuiten zunächst ab, ebenso der Solothurner Grosse Rat; der Freiburger Grosse Rat stimmte ihr in einer Feriensitzung mit nur einer Stimme Mehrheit zu. Erst 1836 wurde der Orden in Schwyz wieder aufgenommen, und zwar unter dem Druck des Nuntius. An all diesen Orten hatte es schon früher während 125-195 Jahren Jesuitenseminare gegeben. Es machte sich also etwa vor 150 Jahren in der katholischen Bevölkerung der Schweiz eine weit verbreitete Ablehnung der Jesuiten bemerkbar, nachdem man diese während 200 Jahren kennengelernt hatte.
 13. Scharfer Protest des Schweizerischen Katholikenkongresses 1871 gegen den "Syllabus". Der Schweizerische Katholikenkongress von 1871 in Solothurn protestierte scharf gegen den "Syllabus", welcher, zusammen mit der päpstlichen Unfehlbarkeitserklärung, den Anlass gab zur Verschärfung des Jesuiten- und die Aufnahme des Klosterverbotes von 1874; insbesondere wies der spätere Bundesrat Anderwert auf die Staatsgefährlichkeit des Syllabus und des Unfehlbarkeitsdogmas hin und erklärte: "Es sind viele Katholiken, welche sich der Geistesknechtschaft, wie sie von der Jesuitenpartei angestrebt und praktiziert wird, nicht preisgeben, durchaus nicht unterwerfen wollen".
 14. "Syllabus" auch für konservative Katholiken eine Belastung. Kein Verteidiger des Syllabus liess sich auf dessen einzelne Sätze ein; auch konservative Katholiken empfanden ihn offenbar als Belastung.
 15. Abspaltung der Christkatholiken 1870. Der "Kulturkampf" führte 1870 zur Gründung der Christkatholischen oder Altkatholischen Kirche durch Katholiken, welche Primat und Unfehlbarkeit des Papstes nicht akzeptierten.
 16. Jesuitenverbot nach katholischer Meinung absolute Notwendigkeit. Nach dem Katholiken Savary waren die Jesuiten beim Ursprung der Streitigkeiten, die den Sonderbund provozierten; nachher wäre mit ihnen, nach Savary, der konfessionelle Friede nicht möglich gewesen, da sie dieses politische Gebäude des konfessionellen Friedens zerstören würden. Katholiken, die sich von den Jesuiten politisch bedroht fühlen, gibt es also.
 17. Art. 51 - 52 BV garantierten den konfessionellen Frieden. Da die Art. 51 und 52 BV seit fast 100 Jahren - das Jesuitenverbot allein noch länger - in Kraft sind, kann man nicht den heutigen konfessionellen Frieden als Begründung dafür nehmen, dass diese Verbote nicht mehr nötig seien. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daran zu zweifeln, dass sie gerade kräftig mitgeholfen haben, diesen Frieden zu garantieren, und dass sie es heute noch tun können, auch wenn sie nicht hundertprozentig wirksam sind. Ein italienischer Jurist schrieb 1966 über das Vorhaben der Schweiz, die Art. 51 - 52 BV abzuschaffen, man könne begreifen, dass ein Staat nicht die Mittel finden könne, die Jesuiten loszuwerden, aber dass ein Staat, der sie nicht habe, daran denken könne, sie hereinzulassen, sei eine Ungeheuerlichkeit; die heutigen Schweizer hätten keine Ahnung von "jenen dunklen Mächten", die sie nicht kennen; "wie könnte man die Schweizer warnen?" Obwohl vielleicht etwas übertrieben formuliert, ist diese Meinung sicher nicht völlig bar jeder Begründung.

18. Art. 51 BV verletzt die Vereinsfreiheit nicht. Der Jesuitenorden ist kein Verein im alltäglichen Sinn, sondern eine zweckbestimmte Kampforganisation. Mit seiner Ausschliessung als Orden kann daher auch nicht die in der BV verankerte Vereinsfreiheit getroffen werden.
19. Abschaffung von Art. 51 und 52 BV würde ihren Zweck (Gewissensfreiheit) nicht erfüllen. Nach Kägi ist das Ziel der Revision, dem Jesuitenorden und seinen Gliedern, den andern Orden und den Klöstern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verschaffen. Die Einschränkung der Gewissensfreiheit für die einzelnen Mitglieder der Orden kommt aber von den Orden selbst, wie für den Jesuitenorden schon nachgewiesen wurde. Die Abschaffung der Art. 51 - 52 BV würde daran nichts ändern. Jeder Angehörige irgendeines Ordens ist völlig frei, seines römisch-katholischen Glaubens zu leben. Die Verbote beschränken die organisierte Tätigkeit, welche den freiheitlichen Grundprinzipien unserer politischen Ordnung zuwider läuft.
20. Dass Art. 51 BV seinen Zweck (Schutz gegen Intoleranz) nicht voll erfüllt, ist kein Grund zur ersatzlosen Streichung. Kägi schreibt: "Der 'jesuitische Geist', der durch Art. 51 BV abgewehrt werden soll, kann in den Einwirkungen vom Ausland her (Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen, Besuch ausländischer Schulen, Exerzitien-Wochen u.ä.m.) nicht gefasst und gehindert werden; er ist zudem in die katholische Kirche eingedrungen, weitgehend zum 'Geist der römisch-katholischen Gesamtkirche' geworden".
Da zugegeben worden ist, dass 1848 und 1874 eine Berechtigung bestand, etwas gegen die Auswirkungen dieses jesuitischen Geistes zu unternehmen, muss man aus dieser Behauptung Kägis schliessen (falls sie überhaupt den Tatsachen entspricht), dass die Einfluss-Sphäre dieses Geistes heute grösser geworden ist, also umso eher etwas dagegen unternommen werden sollte, auch wenn die Wirkung nicht völlig unterbunden werden kann.
21. Anlass zum Jesuitenverbot ist verjährt, Ursache dafür bleibt. Der Anlass zum Jesuitenverbot gaben die Ereignisse um den Sonderbundskrieg; diese mögen als verjährt gelten. Die Ursache für diesen Schutzparagraphen jedoch bleibt bestehen; sie liegt im Wesen des Jesuitenordens, seinen Zielen, seiner Aufgabe als konfessionelle Kampforganisation.

b) Die Art. 51 - 52 BV stehen im Einklang mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung

-
1. Der Jesuit distanziert sich selbst von den Grundprinzipien der BV. Der Bund hat unter anderem den "Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen" zum Zweck (Art. 2 BV); er verpflichtet die Kantone darauf, "die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen" zu sichern (Art. 6 BV); er verbietet die Einschränkung der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch irgendwelche "Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher Natur" (Art. 49 BV). Durch sein Gelübde absoluten Gehorsams dem Generalobern und dem Papst gegenüber sondert sich aber der Jesuit selbst feierlich und öffentlich ab von dieser in der BV vorausgesetzten Gemeinschaft freier Eidgenossen.

2. Jesuitenverbot konstituiert kein "Gesinnungsdelikt", da SJ ein fremder Kampftrupp. Das Jesuit-Sein wird nicht zum "Gesinnungsdelikt" gemacht, sondern es wird jeder angehalten, die bürgerlichen Pflichten zu erfüllen ("Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten", Art. 49 BV). Jeder Soldat einer fremden Armee muss an der Schweizergrenze die Waffe niederlegen, wenn er hereinkommen will; der Jesuit ist ein Soldat einer fremden Armee, die aber mit andern Waffen kämpft. Der Jesuit Lippert beschrieb dies vor einigen Jahren so: "Klar ist die Stellung der Gesellschaft Jesu zum Papste. Er ist das Haupt der katholischen Kirche. Die Logik katholischen Denkens fordert unerbittlich eine volle und unerbittliche Bejahung des Papsttums. Darum ist der Jesuitenorden in demselben Masse päpstlich, wie er katholisch ist. Der Orden will eine Truppe in der streitenden Kirche sein, ein Hilfskorps in ihrem Eroberungsheere. Und dieselben Notwendigkeiten einheitlicher wirksamer Praxis, welche die Gesellschaft Jesu zusammengeschlossen haben nach innen, welche alle ihre Kräfte zentralistisch verkettet haben, fordern auch ihre feste Einordnung in die kirchliche Leitung, eine Biagsamkeit und Fügsamkeit unter den Willen der päpstlichen Zentralgewalt, die etwas von der straffen, energischen Art eines Kriessrechtes an sich hat".
3. SJ in der Schweiz einflussreicher als kommunistische Partei. Gewiss kann das Jesuitenverbot bis zu einem gewissen Grad mit dem Kommunistenverbot der Kriegsjahre verglichen werden, da Jesuiten wie Kommunisten ihre geistige Unabhängigkeit als freie Bürger einem blinden Gehorsam einer ausländischen Organisation gegenüber aufgeopfert haben. Aber die Gefahr politischer Subversion durch die Kommunisten in einem solchen Ausmass, dass sie das normale Funktionieren unserer demokratischen Einrichtungen gefährden würde, ist in der heutigen, politisch stabilen Schweiz mit weitgehend gehobenem Lebensniveau kaum zu befürchten, da sie im Volk wenig Rückhalt haben, so dass sich der Staat ihre unbehinderte Tätigkeit leisten kann. Aber die Jesuiten sind eine extrem selektiv ausgewählte Elitetruppe, aufs sorgfältigste intellektuell und religiös ausgebildet, für deren subtile Einflussnahme unser Volk äusserst offen ist, besonders die Jugend und intellektuell und religiös führenden Schichten; sie verfügen über eine starke Rückendeckung von seiten der römischen Hierarchie und profitieren indirekt vom Absolutheitsanspruch der römischen Lehre und deren emotionellen Macht über viele Katholiken. Ausserdem bekennt sich der Jesuitenorden offen zu seiner Abhängigkeit vom Ausland, während man eine solche der Partei der Arbeit wohl kaum nachweisen kann.
4. Juristisch anstössige Form des Art. 51 BV könnte korrigiert werden. In ihrer spezifischen Form stellen die Art. 51 - 52 BV allerdings eine Ausnahmenorm dar, welche einem Verfassungsrechtler unter Umständen ein Dorn im Auge sein könnte, aber der darin zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers ist ein durchaus in unsere Bundesverfassung passendes Anliegen. Wo eventuell eine Neuformulierung nötig ist, sollte man nicht für ersatzlose Abschaffung plädieren und das Kind mit dem Bade ausschütten wollen. Dass die Formulierung sinnvoller Schutzbestimmungen schwierig ist, stellt noch lange keinen Grund dafür dar, darauf zu verzichten (besonders wenn im "Bericht Emery" schon ein sehr brauchbarer konkreter Vorschlag vorliegt).
5. Art. 51 - 52 BV tangieren den katholischen Glauben nicht. Die Art. 51 und 52 BV stehen nicht im Widerspruch zur Glaubens- und Kulturfreiheit der Katholiken, denn katholischer Glaube und Kultus werden dadurch in keiner Weise tangiert.

6. Nach Staehelin würden durch SJ konfessionelle Gegensätze verschärft. Staehelin behauptet zwar, der Kampf für oder gegen den Jesuitenorden habe heute keine prinzipielle Bedeutung mehr, da der Jesuitismus in der römisch-katholischen Hierarchie einen allgemeinen Sieg davongetragen habe (der allerdings für das katholische Kirchenvolk in seiner Gesamtheit noch nachgewiesen werden müsste); er fährt aber fort: "Immerhin wäre es eine Stärkung des Ultramontanismus und würde die konfessionellen Gegensätze in unheilvoller Weise verschärfen, wenn gerade diejenigen seiner Vertreter, die durch die Ausrüstung mit einer dialektisch-polemischen Fechtkunst ausgezeichnet sind, wieder in das Land hineingelassen würden". Kägi übernimmt zwar den Gedanken der Jesuitisierung des Katholizismus, verschweigt aber Staehelins Bedenken.
7. Sachlich begründete Diskriminierung wird von Juristen akzeptiert. Dass das Jesuitenverbot diskriminiert, ist noch lange nicht an und für sich falsch: es gibt noch manches diskriminierende oder Ausnahmerecht, z.B. die Trennung der drei Gewalten, welche eines der fundamentalsten Grundprinzipien unserer freiheitlichen Ordnung darstellt. Auch Kägi ist dieser Ansicht, nur findet er, im Falle des Jesuitenverbotes fehle die sachliche Begründung. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass er selbst die sachliche Begründung für sein Gutachten noch nicht abgeliefert hat.
8. Politischer Katholizismus verschafft sich ungerechte Vorteile (Beispiel Waadtländer Katholikenstatut). In gewissen Kantonen bestehen obligatorische Kirchensteuern (auch protestantische), gelegentlich unter offensichtlicher Umgehung der diesbezüglichen Bestimmung der BV; z.B. werden im Kanton Waadt die Kosten der evangelischen Landeskirche einfach vom Staatsbudget getragen. Die Einseitigkeit dieser Regelung wurde erkannt und 1970 durch das vom Volk nur knapp genehmigte "Katholikenstatut" insofern modifiziert, als nun der römisch-katholischen Kirche ein der katholischen Bevölkerung entsprechender Beitrag ausgerichtet wird. (Das Feilschen der politischen "Vereinigung der Waadtländer Katholischen Pfarrgemeinden" mit den Behörden um möglichst hohe Beiträge war übrigens Mitte 1972 noch nicht beendet). Dass diese Regelung vom Rechtsstandpunkt aus gesehen völlig unbefriedigend ist, zeigt sich an der Tatsache, dass dabei sämtliche anderen Kirchen und Gruppen weiterhin benachteiligt bleiben (und seit dem Katholikenstatut ohne Hoffnung auf eine Revision!), während sich der machtvolle politische Katholizismus sein "Recht" zu beschaffen wusste. Dass der politische Katholizismus in diesem Bestreben, sich Vorteile zu verschaffen, auch vor verfassungswidrigen Schritten nicht zurückschreckt, zeigt sich wieder in der Jesuitenfrage, indem trotz ihrer weitern Gültigkeit die Art. 51 und 52 BV weitgehend umgangen und verletzt werden. Der Luzerner Nationalrat Walther sprach sich gegen eine Initiative zur Abschaffung des Art. 51 aus (weil ihr wohl kaum Erfolg beschieden gewesen wäre), gab aber den Jesuiten den Rat, in Zürich ihre Tätigkeit in aller Stille aufzunehmen, so dass man später anlässlich einer Totalrevision der BV lediglich den Tatbestand zu sanktionieren hätte.
9. Politischer Katholizismus protestiert gegen Abschaffung ungerechter Vorteile. Ein Grundprinzip unserer BV verlangt gleiches Recht für alle. Eine ersatzlose Streichung von Verfassungsartikeln, welche die Souveränität des Staates und die geistige Unabhängigkeit der Einzelnen schützen sollten, sieht im Lichte dieses Prinzips aber fraglich aus. Der politische Katholizismus bezeichnet die Art. 51 und 52 BV als einen Affront, ein Unrecht gegenüber dem gesamten Katholizismus; wenn aber im Zusammenhang mit den Freiburger und Walliser Staatsschulen oder wegen der Mischen der Ruf nach Respektierung der Art. 27 oder 53 und 54 BV ertönt,

wird von "unwürdigem Kuhhandel" gesprochen. Dass die Gegenwart des apostolischen Nuntius in der Schweiz dieses Rechtsprinzip verletzt, wurde bereits erwähnt. Beiläufig sei erwähnt, dass damit begonnen wurde, die Art. 51 und 52 BV immer offener zu verletzen, seit (1920) die Nuntiatur wieder eingeführt wurde.

c) Die Menschenrechtskonvention ist kein Grund zur Abschaffung der Art. 51 - 52 BV

1. Die Europäische und die Universelle Menschenrechtskonvention. Es wird behauptet, die Art. 51 und 52 BV müssten abgeschafft werden, sonst könne die Schweiz die Menschenrechtskonvention nicht unterschreiben. Es handelt sich hierbei nicht um die Universelle Deklaration der Menschenrechte, die 1948 durch die UNO aufgesetzt wurde, sondern um die "Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheitsrechte", eine Charta des Europarates, welchem etwa 20 der europäischen Staaten angehören.
2. Menschenrechtskonvention hat nichts zu tun mit Mitgliedschaft im Europarat. Obwohl die Schweiz und Frankreich diese europäische Menschenrechtskonvention noch nicht unterschrieben haben, sind sie doch Vollmitglieder des Europarates.
3. Vorbehalt nationaler Gesetze ist möglich. Es besteht die Möglichkeit, die Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt des einen oder andern der nationalen Gesetze zu unterzeichnen.
4. Kein Vorbehalt nötig für Art. 51 - 52 BV. Diese Menschenrechtskonvention richtet sich zwar gegen Gesetze, welche die Religionsfreiheit einschränken, aber keineswegs gegen Gesetze, welche im Interesse von Ruhe und Ordnung aufgestellt wurden. Sie sieht sogar ausdrücklich solche Einschränkungen der Religionsfreiheit vor, die zum Schutze der Anderen nötig sind. Als Staatsschutzgesetze fallen daher die Art. 51 und 52 gar nicht unter diese Einschränkungen, so dass die Schweiz keine diesbezüglichen Vorbehalte machen müsste, entgegen den Behauptungen des politischen Katholizismus.
5. Einschränkung sogar der Religionsfreiheit u.U. möglich. Im höheren Interesse des nationalen Gemeinwohls kann aber ein Staat auch sehr wohl individuelle Grundrechte, die er prinzipiell zugesteht, beschneiden; dieses Prinzip kommt in jeder Gesetzgebung vor. Zu weit getrieben wird diese Praxis allerdings in gewissen totalitären Staaten, welche die Universelle Deklaration der Menschenrechte unterschrieben haben und sich dabei frei fühlen, im Interesse des "Staates" jegliches Menschenrecht beliebig mit Füßen zu treten, wie Russland, Spanien, Griechenland. Aber im Prinzip wird dieser Grundsatz auch theoretisch und in echten Demokratien befürwortet, da ja auch jedes Freiheitsrecht nur soweit zugestanden werden kann, als es nicht ein ebensolches Freiheitsrecht eines Anderen verletzt; in solchen Konfliktsituationen müssen wohl oder übel Kompromisse gemacht werden.
6. Andere Vorbehalte sind nötig. Es bestehen aber in der Schweiz noch eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche wirklich Anlass geben müssten zu Vorbehalten bei der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention. Es handelt sich dabei um die nicht geheimen Abstimmungen bei den Landsgemeinden, gewisse kantonale Gesetze über die administrative Versorgung und über die Dauer des Schulunterrichtes für Mädchen, Ausnah-

men vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Urteilsverkündung vor Gericht, eventuell das Verfahren betreffend die Einweisung von Mündeln in Anstalten gemäss eidgenössischem Vormundschaftsrecht und gewisse Details der Gerichts- und Verwaltungsorganisation der Kantone. Ausserdem fehlt noch in einigen Kantonen das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht. Das individuelle Beschwerderecht vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte will der Bundesrat vorläufig erst für eine beschränkte Dauer gutheissen. Es ist also eine Verdrehung der Tatsachen, zu behaupten, die Art. 51 und 52 BV seien das letzte Hindernis, das fallen müsse, bevor man die Menschenrechtskonvention ratifizieren könne.

7. Menschenrechtskonvention hat moralisch keine höhere Autorität als unsere Bundesverfassung. Die Menschenrechtskonvention, so richtig ihre Sätze sind, ist kein absolutes Recht, eine Art "Naturrecht" oder "Offenbarung". Sie hat auch moralisch keine höhere Autorität als unsere Bundesverfassung.
8. Vorbehalt der ganzen Verfassung durch USA und Bundesrepublik. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben präzisiert, dass ihre Verfassungen keinerlei internationalen Vorschriften unterworfen werden können, auch nicht Menschenrechtsbestimmungen. Dieses Grundprinzip wird von Kägi auch für die Schweiz anerkannt.
9. Römischer Einfluss auf die Menschenrechtskonvention. Der Jesuit Grabam, welcher mit der Kommission zur Ausarbeitung der Universellen Deklaration der Menschenrechte in engem Kontakt stand, erinnert daran, dass man versucht hat, darin die christlichen Grundideen (nach römischer Tradition) ausdrücklich einzubauen.
10. Art. 51 - 52 BV nicht im Widerspruch zum Völkerrecht. Nach der bundesrätlichen Botschaft vom 23.12.71 (S. 44) widersprechen die Art. 51 und 52 BV auch keiner Norm des Völkerrechtes, die für unser Land heute verbindlich wäre.

d) Die Bundesverfassung schützt die Unabhängigkeit von Staat und Einzelnen ungenügend

1. Einseitige Annäherung an die umfassende Flurbereinigung. Kägi und viele andere betonen, das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen und Religionsgemeinschaften müsse im Rahmen einer "umfassenden Flurbereinigung" neu geregelt werden, und zwar so bald wie möglich. Kägi hegt allerdings einige Zweifel daran, dass dies heute schon möglich sei; er glaubt, eine solche würde an der Komplexheit des Fragenkreises scheitern und schlägt deshalb eine schrittweise Annäherung ans Ideal vor. Solange dieses Ideal aber nicht erreicht ist, wird die Unabhängigkeit des Staates und die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen noch ungenügend geschützt sein gegen Eingriffe von seiten politisch aggressiver religiöser Gruppen. Damit wird aber die Fragwürdigkeit einer einseitigen Entfernung zweier Schutzbestimmungen aus der Bundesverfassung offensichtlich.
2. Römischer "Gotteswillen" gegen den Staat. Auf den Vorwurf, die römische Hierarchie stelle ihr Kirchenrecht über das Staatsrecht, pflegt man römisch-katholischerseits mit dem Bibelzitat zu antworten: "Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen". Diese Antwort ignoriert die

Tatsache, dass Andersgläubige nicht gezwungen werden dürfen, die römische Interpretation des göttlichen Willens zu akzeptieren; die biblische Referenz sollte zudem demjenigen, der Gott mehr gehorchen will als den Menschen, bereit machen, die Strafe des Staates für seine Gesetzesmissachtung willig auf sich zu nehmen. Der Art. 27 BV ist römisch-katholischerseits offen als "Kampftartikel" bezeichnet worden; die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger in römisch-katholischen Staatsschulen, wie sie z.B. im Kanton Freiburg noch immer praktiziert wird, sieht man offenbar als Gottes Willen an.

3. Jetzt schon ist der Bund nicht in der Lage, andere Artikel der Bundesverfassung gegen den politischen Katholizismus durchzusetzen. Solange der Bund nicht die Mittel in der Hand hat, den Art. 27 BV über die konfessionelle Neutralität der Staatsschulen und die Art. 49, 53 und 54 BV im Falle der Mischehen gegen Eingriffe irgendwelcher religiöser Machtgruppen zu verteidigen, und zwar auch der römischen Hierarchie und des politisierenden Katholizismus, sind Staat und Einzelne noch nicht genügend geschützt.
4. Art. 27 BV schützt die konfessionelle Unabhängigkeit der Primarschulen ungenügend. Der Verfassungsrechts-Spezialist Fleiner machte darauf aufmerksam, dass man bei der Ausarbeitung des Art. 27 BV die Anträge auf Ausschliessung geistlicher Personen vom öffentlichen Primarunterricht ablehnte, da man - in Verkennung der Sachlage - glaubte, die Vorschrift über die ausschliesslich staatliche Leitung des Primarunterrichtes genüge, um die Konfessionslosigkeit zu garantieren. In Wirklichkeit seien die geistlichen Personen durch ihre Ordenssatzungen an den strengsten Konfessionalismus gebunden.
5. Abhängigkeit der Freiburger Schulen vom politischen Katholizismus. Dass im besonderen gewisse Kantonsbehörden nicht frei sind von einseitiger Beeinflussung durch den politisierenden Katholizismus, zeigen z.B. die Schulprobleme des Kantons Freiburg. Der Spezialvertrag zwischen dem Staat Freiburg und dem Dominikanerorden über die Beaufsichtigung der Freiburger Theologieprofessoren durch den Orden hatte bereits 1898 zur ersten schweren Krise an der Universität geführt. Nun wurde 1972 wieder die Lehrfreiheit verletzt. Sogar die römisch-katholische Schweizerische Bischofskonferenz erachtet es als "dringlich", dass das Verhältnis zwischen der Freiburger Theologischen Fakultät, dem Bischof von Freiburg, dem Staat Freiburg, der Bischofskonferenz und dem Orden der Dominikaner möglichst rasch "geklärt" werde.
6. Politisch-katholische Einflussnahme auf die Gemeinde Romont. Der Provinzialrat der Schweizer Kapuziner versuchte 1972, die von der Bürgerversammlung von Romont beschlossene Ausweisung von zwei Patres rückgängig zu machen; er erklärte sich in einem Pressecommuniqué mit den beiden solidarisch. Wie weit diese politische Einflussnahme gehen wird, bleibt abzuwarten.
7. Völkerrechtliches Privileg der römischen Hierarchie beim Bund. Der Jurist Schindler erwähnt, dass "nur Vereinbarungen mit der römisch-katholischen Kirche kraft alter Tradition den völkerrechtlichen Verträgen gleichgestellt sind und vom Bundesrat abgeschlossen werden, nicht aber Vereinbarungen mit andern Kirchen". Weshalb dieses unbegründete Privileg Roms?
8. Staatsreligion beschneidet Religionsfreiheit. Solange die Kantone die Möglichkeit haben, sich eine Staatsreligion zuzuschreiben (oder mehrere, wie z.B. der Kanton Bern), kann eine völlige Glaubens- und Gewissensfrei-

heit, gerade auch im Sinne der Menschenrechtskonventionen, nicht als garantiert bezeichnet werden. Ähnliches gilt für das Einziehen von Kirchensteuern durch den Staat.

9. Mangelnde Garantie der freien Meinungsäußerung. Das gegenwärtig so hoch gerühmte Toleranzprinzip bleibt weit hinter dem Ideal der Rechtsgleichheit zurück, aber nicht einmal die Toleranz ist gewährleistet, solange jemand wegen "Störung des öffentlichen Friedens" durch "Proselytenmacherei" ohne weiteres belangt werden kann; unsere Verfassung kennt noch keinen ausdrücklichen Schutz des Rechtes zur freien Meinungsäußerung, sei es in religiösen oder in andern Bereichen.
10. Nuntiatur prinzipiell ungerecht, sogar wenn eine zusätzliche evangelische "Nuntiatur" geschaffen würde. Die Unabhängigkeit der Bundesbehörden auf religiösem Gebiet ist nicht gewährleistet, solange sie diplomatische Vertreter einer religiösen Organisation (z.B. Nuntien) bei sich aufnehmen können. Eine gerechte diplomatische Vertretung aller religiösen Gruppen bei den öffentlichen Behörden würde an den gleichen Schwierigkeiten scheitern, welche, wie bereits besprochen, ein sinnvolles Funktionieren des ökumenischen Rates der Kirchen erschweren. Die Bekenntniskirchen und die Bekenntnisgruppen innerhalb der Traditionskirchen würden mit einem solchen System übergangen. Die einzige Lösung ist die Abschaffung der Nuntiatur.
11. Der unlautere Wettbewerb durch gewisse religiöse Institutionen. Ein absolutistischer Staat hat gegenüber einem freiheitlichen insofern einen wirtschaftlichen Vorteil, als er seinen eigenen Bürgern (Arbeitskräften) fast beliebig harte Lebensbedingungen aufzwingen kann - und sich dafür oft noch von ihnen bedanken und bewundern lässt! Das gleiche Problem des unfairen Wettbewerbs kann sich innerhalb eines Landes zwischen Klöstern und der Aussenwelt in gewissen wirtschaftlichen Betätigungen ergeben; z.B. arbeiten in Freiburg Nonnen gratis an der Zeitung "La liberté". Im gleichen Sinn benachteiligt ist der gewöhnliche Schweizer z.B. im Vergleich zum Jesuiten im Gebiet der propagandistischen oder politischen Tätigkeit. Unsere Gesetze kennen kaum Massnahmen gegen solche Ungleichheiten, abgesehen vorläufig von den Art. 51 und 52 BV.
12. Wahl von "Geistlichen" in National- und Bundesrat? Der vom politisierenden Katholizismus angefochtene Art. 75 BV, welcher die Wahl eines Geistlichen in den Nationalrat (und damit indirekt in den Bundesrat) untersagt, ist effektiv von der Idee des allgemeinen Priestertums her (welches von der römischen Lehre aber gerade nicht voll anerkannt wird) abzulehnen. Vom praktischen Standpunkt der Unabhängigkeit der Behörden aus ist er jedoch durchaus vertretbar, ja das Verbot könnte sogar auf sämtliche Behörden ausgedehnt werden; schwierig wäre nur die Definition dessen, was ein "Geistlicher" ist, bzw. was "weltlichen Standes" bedeutet. Schon immer wurde von vielen Christen der "geistliche Stand" allen Christen ohne Ausnahme zugesprochen.
13. Gewissensfreiheit für die Jesuiten oder für den Jesuitenorden? Mit Rücksicht auf die unter anderem durch die psychologische Forschung heute besser bekannte seelische Beeinflussbarkeit des Menschen, besonders in jüngeren Jahren, sollte man an die Möglichkeit denken, dass der Mensch gelegentlich gegen die Folgen seiner eigenen Entscheidungen geschützt werden muss (vgl. die Situation bei Selbstmordkandidaten). Die Respektierung der Menschenwürde verlangt es, dass einem Menschen zugestanden wird, gewisse Entscheidungen rückgängig machen zu können. Im Falle des Ehegelübdes ist dieses Prinzip in der Scheidungsgesetzgebung bereits berücksichtigt; obwohl in christlich-theologischer Sicht eine Ehe prinzipiell unauflösbar ist, muss dem Einzelnen doch zugebilligt

werden, diese Frage in persönlicher Verantwortung vor Gott selbst zu entscheiden. Für den Fall eines Ordensgelübden (und insbesondere des Jesuitenordens) kennt unsere Gesetzgebung einen diesbezüglichen Schutz der individuellen Entscheidungsfreiheit noch nicht. Es ist uns eine Selbstverständlichkeit, dass ein Mensch mit Eheproblemen das Recht hat, auch gegen den Willen seines Ehepartners, einen Eheberater oder eine öffentliche Behörde aufzusuchen. Für den Fall der Ordensgemeinschaften (und insbesondere des Jesuitenordens und der geschlossenen Klöster), steht es den betreffenden kirchlichen Obrigkeiten frei, jede beliebige Zensur auszuüben, ohne dass sich unser Staat um die Personenrechte der betroffenen Insassen oder Untergebenen kümmert. Statt für den Jesuitenorden und die Klostersgemeinschaften weitergehende Religionsfreiheit zu begehren, wäre es angebrachter, zuerst für die einzelnen Ordensmitglieder die Garantie der elementarsten Gewissensfreiheit zu fordern!

e) Auch hier opfert ein politischer Opportunismus das Recht der Minoritäten

1. Die "Staatsraison" als eigentlicher Grund für die Streichung der Art. 51 und 52 BV. In der Begründung seines Antrages zur ersatzlosen Streichung der Art. 51 und 52 BV beruft sich der Bundesrat auf das Prinzip der Gerechtigkeit, die Grundprinzipien der BV, die politische Zweckmässigkeit und die Praktikabilität. Die ersten beiden Begründungen sind bereits besprochen worden; bei den letzten beiden geht es um den Opportunismus. Die Zweckmässigkeit ein "Prinzip" zu nennen, wie es die Botschaft vom 23.12.71 tut, ist eine Verzerrung der Massstäbe, besonders, wenn es sich um politischen Opportunismus handelt. Die Botschaft (S. 41) übernimmt - zustimmend - Kägis Aussage: "die dem reinsten Willen nach Gerechtigkeit entsprungene Norm kann sich in der Wirklichkeit einer bestimmten Epoche negativ auswirken, wenn sie z.B. auf die Erhaltung der politischen Einheit und Ordnung, auf die Staatsraison, keine Rücksicht nimmt". Es kann wohl kaum die Meinung sein, die Aufrechterhaltung der Art. 51 und 52 BV könne "die Erhaltung der politischen Einheit und Ordnung" bei uns gefährden. Somit haben wir, abgesehen von sehr fragwürdigen Gerechtigkeitsargumenten, die "Staatsraison" als die einzige Begründung des bundesrätlichen Antrages. Ist dies der wahre Beweggrund des Bundesrates? Staatsraison hat nun allerdings mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun. Ein Wörterbuch umschreibt sie als "die Erwägung eines höheren Interesses, welches man in einem Staat ausruft, wenn man Dinge tut, die dem Gesetz, der Gerechtigkeit widersprechen".
2. Der Bückling vor dem politischen Katholizismus. Politischer Opportunismus, oder die "Staatsraison" muss sich aber auf eine grosse politische Macht beziehen. Die letztere kann im Zusammenhang mit den Art. 51 und 52 BV nur der politisierende Katholizismus des In- und Auslandes sein. Zwar ist die CVP weit davon entfernt, eine Mehrheitspartei in irgend einem Sinne zu sein, aber der katholische Bevölkerungsteil hat in unserem Lande bereits die Mehrheit erreicht. Es war ein geschickter Schachzug des politisierenden Katholizismus, die Frage der Art. 51 und 52 BV auf die konfessionelle Ebene zu ziehen; offenbar ist es ihm bisher gelungen, und eine Mehrzahl der offiziellen und offiziellen Kreise ist leider darauf eingestiegen und bangt nun um die Gunst der grossen katholischen Bevölkerung. Eine solche Identifizierung der Abschaffung der Art. 51 und 52 BV mit den Interessen der katholischen Bevölkerung ist aber, wie gezeigt wurde, unsachlich; das Interesse der "Staatsrai-

son" an dieser Abschaffung kann nur auf Grund von mangelhafter Kenntnis der Tatsachen aufrechterhalten werden. Und den exklusiven politischen Interessen der römischen Hierarchie nachzugeben, ist sicher für unser Land auch gar nicht zweckmässig, heute so wenig wie 1874. In jedem Fall würde es die Freiheit der weltanschaulichen und religiösen Minoritäten ernstlich gefährden.

3. Abwehr gegen den Kommunismus mit der Hilfe des politischen Katholizismus? Gewisse Leute fürchten den internationalen Kommunismus als die hauptsächlichste Gefahr für unsere Freiheit und sind darauf bedacht, unter allen Umständen die Einheit aller nichtkommunistischen und antikommunistischen Kräfte zu erreichen und aufrecht zu erhalten. Auf dieser Basis kann eine enge Zusammenarbeit von Republikanern, Freisinnigen, Sozialisten und anderen mit dem politischen Katholizismus als sinnvoll erscheinen; solche Gedanken mögen in bezug auf die Art. 51 und 52 BV mitgespielt haben. Es muss aber berücksichtigt werden, dass ein wirklich demokratisch organisierter Staat am allerwenigsten anfällig ist für den Kommunismus. Es fällt auf, dass unter den nichtkommunistischen Staaten diejenigen am meisten durch den Kommunismus gefährdet sind, deren Bevölkerung am stärksten dem autoritären Einfluss der römischen Hierarchie unterworfen war, wie z.B. Italien oder die lateinamerikanischen Staaten; eine autoritäre Form der Religion wird eine echte demokratische Reife der betroffenen Menschen wohl kaum fördern. Auch viele Katholiken werden dieser Meinung sein. Nach jesuitischen Quellen lag übrigens der grösste Teil der Schulen in katholischen Ländern für lange Zeit in den Händen der Jesuiten. Es ist vor allem evangelisches Gedankengut, auf das unsere Demokratie sich gründet, wie auch die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 einräumt (S. 39); diese evangelisch-biblische Ausrichtung ist in der Schweiz in erster Linie bei religiösen Minoritäten (innerhalb und ausserhalb der Landeskirchen) zu finden; diese würden aber durch die vorgeschlagene opportunistische Lösung des Problems gefährdet.
4. Politische Zweckmässigkeit der Art. 51 und 52 heute nicht geringer als 1874. Die Praktikabilität oder praktische Ausführbarkeit der Art. 51 und 52 BV war offenbar bis etwa 1920 unbestritten. Die politische Zweckmässigkeit war es allermindestens in den 1870er-Jahren. Weder die politischen Aspekte des römisch-katholischen Systems noch der Jesuitenorden haben sich aber seither offiziell liberalisiert. Falls andererseits die evangelischen und/oder demokratischen Ueberzeugungen in weiten Bevölkerungsschichten seither verwässert worden sind, ist es erst recht am Platz, mit Konzessionen der römischen Hierarchie gegenüber vorsichtig zu sein.
5. Politische Unzweckmässigkeit einseitiger Konzessionen zugunsten eines militanten Konfessionalismus. Bis in die neueste Zeit wurden Evangelische in gewissen katholischen Ländern richtig verfolgt, und zwar auf Grund von Anstiftungen durch Glieder der Hierarchie (z.B. in Mexiko mindestens bis 1953). Ist es da opportun, das schwer erkämpfte politische Gleichgewicht der die religiösen Fragen berührenden Bestimmungen der BV dadurch zu gefährden, dass man einseitig Beschränkungen eliminiert, welche solchen römisch-katholischen Institutionen gelten, die einen militanten Konfessionalismus vertreten?
6. Politischer Opportunismus verletzt Minoritätenrechte. Viel entscheidender als politische Zweckmässigkeit, wie auch immer sie begründet wird, sind aber die Rechte der Einzelnen, auch wenn sie Minoritäten angehören. Religiöse Minoritäten sind in einer heterogenen, vielfältigen Gesellschaft am sichersten vor Benachteiligungen, Unrecht und Verfolgung, am gefährdetsten jedoch in einer monolithischen, gleichgeschalteten Gesellschaft. Dies stellt sogar in demokratisch regier-

ten Ländern eine gewisse Gefahr dar, wo - aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit - eine machtvolle Koalition der grossen politischen Parteien, oder eine Einheitspartei oder gar eine Einheitskirche entsteht. Ein Beispiel - allerdings von relativ geringfügiger praktischer Bedeutung - ist das Katholikenstatut von 1970 des Kantons Waadt. Die ersatzlose Streichung der Art. 51 - 52 BV hätte viel weitreichendere Konsequenzen, vor allem auf lange Sicht; dies geht aus der Gesamtheit dieses Tatsachenkatalogs hervor.

7. Libérale Aeusserungen einzelner Jesuiten nicht relevant. Entsprechend der autoritären Struktur des Jesuitenordens ist liberalen Aeusserungen einzelner Jesuiten absolut keine Bedeutung zuzumessen, solange solche Tendenzen nicht hochhoffiziell bestätigt werden. Die "Dekrete" von 1966 vermerken ausdrücklich, alle Regeln seien so lange in Geltung, bis sie offiziell von der "zuständigen Autorität abgeschafft oder verändert" würden. Analoges gilt für die römische Hierarchie als Ganzes. Ist es da politisch sinnvoll, Staatsschutzgesetze auf ein freundliches Lächeln hin abzuschaffen?

f) Die Einheit der Materie ist nur durch koordinierte Revision aller Bestimmungen mit religiösen Implikationen gegeben

-
1. Die oberflächliche "Einheit der Materie" zwischen den Art. 51 und 52. Der Art. 121 Abs. 3 BV bestimmt, dass eine Partialrevision der Bundesverfassung nicht mehr als eine Materie zum Gegenstand haben dürfe. Die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 interpretiert diese Einschränkung ziemlich weit, indem sie den Art. 51 und 52 BV die gleiche Materie zubilligt, obwohl es genau genommen um Bestimmungen über drei verschiedene Punkte geht: den Jesuitenorden, andere geistliche Orden, und Klöster. Kägi verlangte denn auch eine getrennte Fragestellung über den Jesuitenorden und die anderen Orden einerseits, und über die Klöster andererseits. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus scheint man allgemein einer getrennten Fragestellung den Vorzug zu geben. Gemeinsam an beiden Artikeln ist nur, dass sie in erster Linie gewisse römisch-katholische Organisationen betreffen, und dass sie zum Schutz von Staat und Einzelnen vor politischen Uebergriffen solcher Organisationen aufgestellt wurden.
2. Echte Einheit der Materie im "Bericht Emery". Der Revisionsvorschlag des "Berichtes Emery" (1970) für die Art. 49 - 53 BV schlägt die Abschaffung der jetzigen Art. 51 - 52 BV vor, aber gibt in den neu vorgeschlagenen Artikeln eine ausgewogene Gleichberechtigung aller religiösen und weltanschaulichen Gruppen und garantiert auch bei Berücksichtigung der neuen Freiheiten für die fraglichen römisch-katholischen Organisationen die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Unabhängigkeit der staatlichen Institutionen genügend. Dieser Vorschlag demonstriert im richtigen Sinn die für Teilrevisionen nötige Einheit der Materie, welcher die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 nur ein Lippenbekenntnis zollt.

3. Viele andere Einschränkungen religiöser Gruppen unter unserer Gesetzgebung. Die absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in der gegenwärtigen Gesetzgebung an verschiedenen Punkten eingeschränkt - aber aus den verschiedensten Gründen, aktiv oder passiv. Abgesehen von Jesuiten, anderen Orden und Klöstern fallen die Israeliten in Betracht, die durch das Schächtverbot diskriminatorisch behandelt werden; die noch viel zu rudimentär definierte Pressefreiheit benachteiligt sämtliche Minoritäten, unter anderen die religiösen; die noch allgemein üblichen kantonalen Staatsreligionen diskriminieren, zum Teil ganz massiv, die jeweiligen Minoritätengruppen, sogar solche, die anderswo in der Mehrheit sind; die Nuntiatur hat einen ähnlichen Effekt auf Bundesebene; das Mischehe- und das Schulproblem sind bekannt; der Mangel eines Zivildienstes als Militärdienstersatz für Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen fällt auch in dieses Kapitel; sogar im mehrheitlich protestantischen Kanton Bern sah ein Schulgesetzvorschlag von 1972 eine ausdrücklich speziell der katholischen Kirche zugutekommende Konzession vor. Es wird noch weitere Beispiele geben. Unter all diesen Beschneidungen der Religionsfreiheit sind die Art. 51 und 52 BV dadurch speziell ausgezeichnet, dass die Beschränkung römisch-katholischen Organisationen gilt. Es wird also jetzt vorgeschlagen, aus einer ganzen Reihe von religionspolitischen Problemen zunächst einmal diese zwei herauszugreifen. Will man einfach zunächst einmal den politisch mächtigsten Gesprächspartner, den politisierenden Katholizismus, zufriedenstellen- welcher zudem der Urheber und einseitig Profitierende einer ganzen Reihe der andern Punkte ist?
4. Einseitige Bevorzugung des schon jetzt mächtigsten religiös Interessierten? Der politisierende Katholizismus ist schon heute der weitaus mächtigste religiös Interessierte in der Schweiz; durch die Streichung der Art. 51 und 52 BV würde seine Handlungsfreiheit noch ganz erheblich erweitert - zu Ungunsten aller andern religiösen Gruppen. Dies würde noch einen bedeutend vermehrten Schutz der schon gegenwärtig ungenügend geschützten Religionsfreiheit des Einzelnen dringend nötig machen.
5. Dem politischen Katholizismus gegenüber sind Konzessionen am wenigsten am Platz. Ausserdem bekennen sich die religiös-politischen Kreise, welche durch die blosse Streichung der Art. 51 und 52 BV einseitig profitieren würden, offiziell zu Prinzipien, die der Glaubens- und Gewissensfreiheit und den demokratischen Einrichtungen unseres Staates zuwiderlaufen, auch wenn sie diese Tatsache in inoffiziellen Aeusserungen und Auslegungen möglichst zu verdecken suchen. Wirksamere Garantien sind unumgänglich nötig für unsere individuellen Rechte im allgemeinen, wie auch für das gesunde Funktionieren unserer demokratischen Institutionen.
6. Das tendenziöse Argument vom "unwürdigen Kuhhandel". Da es sich bei den Art. 51 und 52 BV nicht um Bagatellfragen handelt, muss jede Aenderung derselben unter Wahrung der demokratischen Prinzipien erfolgen. Das Prinzip der Einheit der Materie verlangt, dass sie nicht einseitig abgeschafft werden. Hier von "Kuhhandel" zu sprechen, ist ein tendenziöser Versuch, die öffentliche Meinung zu manipulieren.
7. Zürcher Freisinnige Partei für Gegenseitigkeit. Die Freisinnige Partei des Kantons Zürich äusserte sich zur Frage der Art. 51 bis 52 wie folgt: "Um die Zustimmung der Mehrheit von Volk und Ständen für die Verfassungsänderung zu erwirken, wird der katholischen Kirche nahegelegt, Zusicherungen abzugeben, dass sie die Aufhebung der Ausnahmeartikel als Schritt zur Förderung der Eintracht unter den Konfessionen ansieht und nicht zum Anlass weiterer konfessionspolitischer Forderungen nimmt. Insbesondere muss der Kampf gegen das Prinzip der konfessionell

neutralen Staatsschule als schwere Belastung des konfessionellen Friedens bezeichnet werden. Eine Liberalisierung der Mischehepraxis würde das psychologische Klima zugunsten der Beseitigung der Ausnahmeartikel wesentlich beeinflussen". Das Prinzip der Gegenseitigkeit wird anerkannt.

8. Zürcher Kirchensynoden-Präsident erzürnt über Eigennutz des politischen Katholizismus. Dr. Furrer, der Präsident der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich, fragte sich 1972, ob der Termin der Volksabstimmung über die Art. 51 - 52 BV 1973 "politisch klug gewählt" sei. Zwar habe sich die Synode 1970 "fast einstimmig" für die Aufhebung ausgesprochen, doch seien seither "Tatbestände und Geisteshaltungen bekanntgeworden, die bei allen ökumenisch gesinnten Katholiken und Reformierten grosse Besorgnis und Zweifel erzeugt" hätten. "Kleine, aber militante, von der Kurie in Rom kräftig unterstützte Gruppen haben ihre ultramontan-konservative, zu inquisitorischen Verfahren neigende Gesinnung und Tatenlust demonstriert". Die Frage dränge sich auf, ob nicht nach der Aufhebung von Art. 52 "Parteigänger der Bischöfe Mamie und Adam die Gründung neuer Orden und Klöster versuchen würden, um ihren retardierenden Tendenzen ein noch grösseres Gewicht zu verleihen". Zudem passe die vom staatspolitischen Standpunkt her "tief bedauerliche" Tatsache der immer noch ausschliesslich katholischen öffentlichen Volksschule im Kanton Freiburg und in Teilen des Kantons Wallis zur Aufhebung der Art. 51 - 52 BV "wie die Faust aufs Auge". Es braucht offensichtlich einen Ersatz für die Art. 51 - 52.
9. Einheit der Materie mit Nuntiatur- und Schulfrage. Da der Jesuitenorden durch das 4. Gelübde in absoluter Weise an den Papst gebunden ist und, nach eigenem Bekenntnis, eine Elitarmee des Papsttums darstellt, ist die Jesuitenfrage sachlich untrennbar mit der Nuntiaturfrage verbunden. Dies ist auch daran ersichtlich, dass die Nuntiatur 1873, im engen Zusammenhang mit der Verschärfung des Jesuitenverbotes, aufgehoben wurde. Da die Jesuiten Erziehungsspezialisten sind, ist auch die Schulfrage eng mit der Jesuitenfrage verbunden. Dass die Schulfrage eng mit der Frage anderer Orden verbunden ist, zeigt die heutige Situation samt den kürzlichen Ereignissen im Kanton Freiburg.

VI. Eine sachliche Information der Öffentlichkeit wurde bisher verunmöglicht

a) Die Behörden beziehen einseitig Partei

1. Verletzung der Neutralität durch Verfassungsverstösse und Botschaft. Es steht natürlich jedem Bürger, auch einem Mitglied der Behörden, frei, sich lange vor der Abstimmung eine persönliche Meinung zu bilden, aber in seiner Funktion als Mitglied der Behörden ist er vor der Abstimmung auf absolute Neutralität verpflichtet. Diese Neutralität ist in dieser Frage leider in den meisten Fällen nicht gegeben. Die Beispiele der Verfassungsverletzungen und der bundesrätlichen Botschaft wurden besprochen.
2. Kägi findet, Gegner seines Vorschlages seien "zum Verzweifeln". Als offizieller und zudem einziger Gutachter hätte auch Kägi, wie die Behörden, absolute Neutralität zu wahren. Seine Einseitigkeit sieht man aber z.B., wenn er schreibt: "Es hiesse nun aber an unserer Demokratie verzweifeln, wenn man es als unmöglich bezeichnen wollte, die Mehrheit ...

unseres Volkes ... für eine Revision zu gewinnen", welche Art. 51 und 52 BV abschafft. Es wird also gesagt, alle Gegner der vorgeschlagenen Modifikation - gleichgültig, aus welchen Motiven sie es sind - gäben Anlass zum Verzweifeln, wenn ihre Meinung durchdringen sollte.

3. Umfunktio­nierung in eine konfessionelle Frage. Die Behörden versuchen immer wieder, die politische Frage der Art. 51 und 52 BV auf die konfessionelle Ebene hinüberzuziehen, um mit der Idee der Toleranz Druck auf die öffentliche Meinung ausüben zu können. Aber sogar ein Ständerat warnte 1972 davor, diese Abstimmung dürfe nicht in eine Art Vertrauensfrage gegenüber der katholischen Kirche umfunktioniert werden. Der katholische Glaube hängt nicht mit diesen Fragen zusammen; soweit der Katholizismus daran beteiligt ist, sind es ausschliesslich die politischen Aspirationen Roms. Die Begründung des Bundesrates, weshalb die Art. 51 und 52 eine Einheit bildeten und in gemeinsamer Fragestellung dem Volk vorgelegt werden sollten, liegt ganz auf der konfessionellen Ebene; natürlich wurde sie von der CVP ausdrücklich unterstützt. Man befürchtet ja auch zu starke Opposition gegen die Abschaffung des Art. 51, wenn er, wie es die Verfassungsrechtler für richtig halten, dem Volk separat vorgelegt würde.
4. Irreführung durch Inaktivität bei Missständen (Interpellationen Schmid). Der Bundesrat begnügte sich 1949, auf die Interpellation von Nationalrat Werner Schmid hin, zu bestätigen, dass Jesuiten in der Schweiz tätig waren und damit die Bundesverfassung verletzen, ohne jedoch etwas weiteres zu unternehmen. Schmid's Motion 1946 im Zürcher Kantonsrat zeitigte dasselbe Ergebnis: keine Massnahmen trotz des stark belastenden Berichtes des Regierungsrates von 1953. Der Mann auf der Strasse liest nicht den langen Bericht, sondern sieht das (fehlende) Ergebnis und schliesst daraus fälschlicherweise, die Anklage sei unbegründet gewesen.
5. Bundesrat deckt Abhängigkeit der Freiburger Universität vom Ausland. Als, anstelle der Art. 51 und 52 BV, die einseitig vom politischen Katholizismus beeinflusste Freiburger Regierung angegriffen wurde, nämlich im Falle der durch Bischof Mamie veranlassten ausländischen Einmischung in die Angelegenheiten der staatlichen Universität Freiburg (1972), verhielt sich der Bundesrat auffallend zurückhaltend und versprach weitere Bundeshilfe, trotz der beanstandeten vertraglichen Bindungen an das Ausland und der eindeutig verletzen Lehrfreiheit eines staatlich bezahlten Professors. Der Bundesrat fand sich damit ab, dass "nach katholischem Glaubensverständnis die Kirche im Rahmen ihres Lehramtes die Theologie überwachen müsse", und sanktionierte den Spezialvertrag zwischen dem Kanton Freiburg und dem vom Ausland her geleiteten Dominikanerorden von 1889 (von welchem der Bundesrat nicht einmal offiziell Kenntnis gehabt hatte!). Aehnliche unsaubere Verfilzungen zwischen Staat und römischer Kirche bestehen offenbar im Wallis.
6. Bundesrat schweigt über Verletzung des Art. 52 BV. Eine Eingabe vom 3.7.70 an den Bundesrat stellte die generelle Frage über eventuelle Verletzungen des Art. 52 BV, unter anderem das Kloster Mariastein betreffend. Der Bundesrat antwortete, im Fall Mariastein sei der Art. 52 nicht verletzt worden, liess die Hauptfrage aber unbeantwortet.

b) Ein Grossteil der Massenmedien orientiert die Öffentlichkeit völlig einseitig

1. Bundesrätliche Botschaft sei ein Ausbund von Sachlichkeit. Die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71 wurde vom Grossteil der Massenmedien als

ein Musterbeispiel von Ausgeglichenheit, Sachlichkeit und Gründlichkeit gelobt, wobei der geschichtliche Teil besonders hervorgehoben wurde. Man kann sich vom Gegenteil überzeugen, wie bereits gezeigt wurde.

2. Verdrehung von A.W.F.S.-Communiqués. Depeschenagenturen und Zeitungen geben Communiqués der Gegner der bundesrätlichen Botschaft nicht wörtlich wieder, sondern nur abgeändert, z.T. verfälscht, sofern sie überhaupt etwas aufnehmen. UPI nannte das A.W.F.S. z.B. einen "konservativen Verein"; als Überschrift figurierte einmal der von Kägi stammende Ausdruck "Unbewältigte Vergangenheit" (der letztere Begriff wurde allerdings später von anderer Seite im Zusammenhang mit dem "Fall Pfürtnern" (1972) wieder aufgegriffen, wo von der "unbewältigten kirchlichen Vergangenheit" eines gewissen Katholizismus die Rede war).
3. Die Verschwörung des Schweigens. Der weitaus grösste Teil der Zeitungszuschriften durch Gegner der Bundesrätlichen Botschaft wird nicht publiziert. Genaue Zahlen sind natürlich äusserst schwierig oder unmöglich zu beschaffen, aber es müssen etwa 90 % sein, die refüsiert werden.
4. Nachgewiesene Einseitigkeit der Publizität beim Frauenstimmrecht. Anlässlich des Abstimmungskampfes um das eidgenössische Frauenstimmrecht 1970/71 wurden nur etwa 10 % der nicht genehmten Artikel publiziert, und davon noch eine Grosszahl mit redaktionellen Kürzungen, Auslassungen oder gar sinnwidrigen Verdrehungen. Die Abdruckquote der über die Agenturen verbreiteten Meldungen schien etwas besser zu sein, vor allem dann, wenn die Meldungen sinnwidrig verändert wurden. Die Pressefreiheit ist in der Praxis weitgehend zur einseitigen Freiheit der Redaktoren (oder deren Hintermänner) geworden. Obwohl das A.W.F.S. nichts mit der Frauenstimmrechtsfrage zu tun hat, sind die Publizitätsprobleme ganz analog gelagert.
5. Bewusste Einseitigkeit im "COOP-Genossenschaftsblatt". Das "COOP-Genossenschaftsblatt" publizierte im Februar 1972 einen Kommentar über die bundesrätliche Botschaft, so einseitig wie diese. Eine uns zufällig bekannte höfliche Zuschrift eines Genossenschafters mit der Bitte um die Gelegenheit einer Gegendarstellung wurde nicht nur nicht akzeptiert, sondern blieb unbeantwortet.
6. Jesuit als Briefkastenonkel von "La Suisse". Die Genfer Tageszeitung "La Suisse" offerierte ihren Lesern im Januar 1972 einen "Briefkasten" für Fragen über die Aufhebung des Jesuitenverbotes; antworten würde der Jesuit Bréchet! Eine Protestation von seiten der Gegner der bundesrätlichen Vorlage wurde höflich abgelehnt, mit dem Hinweis, man würde "gerne die Möglichkeit erwägen, noch einmal etwas zu publizieren", falls die Gegner gegebenenfalls zu Bréchets Antworten etwas beizufügen hätten.
7. Irreführende Propaganda durch CVP. Die CVP versucht, wenn möglich noch einseitigere Propaganda zu machen als die bundesrätliche Botschaft vom 23.12.71. Sie sagte z.B., es sei schade, dass der Bundesrat nicht auf die "hergebrachten Klischees", die immer wiederholten Vorwürfe gegen Jesuiten und Klöster eingegangen sei. Als ein hauptsächlichstes dieser Klischees wurden kürzlich die gefälschten "Monita secreta" des Exjesuiten Zahorowski genannt; am einfachsten ist der Kampf gegen Strohmänner. Ein CVP-Ständerat behauptete 1972, die Beschuldigung, es gebe einen politischen Katholizismus, sei längst überholt, und die Jesuiten seien heute in der Avant-garde gegen veraltete päpstliche Ansprüche. Leider nehmen viele Zeitungsläser solche Verdrehungen der Wahrheit als bare Münze. Ein anderer Ständerat aber bedauerte am gleichen Tag die politische Aktivität der Kirchen.

8. Geschichtsmanipulation im "Feuille d'Avis du Valais". Ein Abt Crettol schrieb im Feuille d'Avis du Valais vom 7.1.1965, die Sieger des Sonderbundskrieges hätten die Situation nicht beherrscht und seien daher nicht in der Lage gewesen, dem Lande auf der geistigen Ebene den Frieden zu geben; die Bundesverfassung von 1848 sei ein "Racheakt" geworden. Obwohl solche Ideen in der bundesrätlichen Botschaft vom 23.12.71 nicht wörtlich übernommen wurden, hinterliessen sie doch darin ihre Spuren, wie auch in der heutigen Presse allgemein.
9. Verwerfliche Journalistik im "Sonntags-Journal". Redaktor Fleig machte im "Sonntags-Journal" vom 19.2.72 die beiden Komitees A.W.F.S. und CASNAC in einer eines seriösen Journalismus völlig unwürdigen Art lächerlich. Die Information hatte er sich durch Telephonanrufe ergattert; das Versprechen, den Befragten das fertige Manuskript seines Artikels vor der Publikation vorzulegen, vergass er bequemerweise. Unter anderem wurde der Vorwurf erhoben, noch immer seien viele Protestanten "der längst widerlegten Auffassung, die Gesellschaft Jesu habe die Gegenreformation eingeleitet, sei bis in die heutige Zeit eine Art ideologischer Leibgarde der katholischen Kirche". Mit solchen Behauptungen (die wir aus jesuitischen Quellen bereits widerlegt haben) werden Andersdenkende als zurückgeblieben hingestellt.
10. Tendenziöse Unwahrheit in der "Neuen Zürcher Zeitung". Die NZZ behauptete am 7.7.72 wieder einmal, die Gegner der Aufhebung der Art. 51 und 52 BV bedienten sich kaum mehr der rechtlich relevanten Staatsschutzmotive, sondern würden von "emotionalen Affekten" getrieben - was durch unsere sämtlichen bisherigen Aktivitäten Lügen gestraft wird.
11. Bewusste Manipulation im "Bund". Der "Bund" weigerte sich sogar zunächst, eine Richtigstellung eines objektiven Fehlers zu publizieren, hat dann, als insistiert wurde, trotzdem etwas gebracht, aber in verdrehter Form. Von einer paritätischen Gegendarstellung ist schon gar keine Rede.
12. Offizielle evangelische Stellungnahmen werden verfälscht. Der "Bund" berichtet am 6.2.72, die Evangelische Volkspartei, sämtliche Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ausser einer und die Mehrheit des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes hätten sich gegen einen Toleranzartikel ausgesprochen. Dies erweckt den Eindruck, praktisch die gesamte protestantische Bevölkerung befürworte eine ersatzlose Streichung der Art. 51 - 52; die Mehrheit dieser Kreise hat aber Ersatzartikel verlangt. Der "Bund" beschreibt Ersatzartikel und Toleranzartikel gleicherweise als sinnlos, was offenbar gar nicht der Meinung der zahlreichen Befürworter eines Ersatzes entspricht. Das "COOP-Genossenschaftsblatt" vom 10.2.72 versteigt sich sogar zur Behauptung, "die Evangelische Kirche" habe "mit Nachdruck für das bundesrätliche Vorgehen Stellung bezogen", was eine völlige Entstellung der Tatsachen ist.
13. Jesuitenpropaganda in den evangelischen "Kirchenboten". Im November 1971 erschienen in verschiedenen Kirchenboten der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschen Schweiz gross aufgemachte einseitig jesuitische Stellungnahmen. Redaktor Brunner äusserte sich erfreut darüber, dass darauf keine Zuschriften von Gegnern eingegangen seien. Die Zuschriften von Gegnern, welche trotzdem noch kamen, wurden entweder willkürlich gekürzt und durch redaktionelle Anmerkungen "entschärft" oder ignoriert. Sogar Falschinformationen wurden in den Kirchenboten kaum in entsprechender Aufmachung dementiert.

14. Hie Schweizer Katholiken, dort politischer Katholizismus? Sogar die offiziellen Stellen evangelischer Landeskirchen behaupten z.B. fälschlicherweise: "Was die Jesuiten wollten und vertreten, vertritt seit Jahrzehnten die gesamte katholische Kirche in der Schweiz". Wenn dies stimmt, warum gibt es denn Katholiken, welche vor den Jesuiten warnen? Warum hatte dann die CVP Angst, die Sache auf dem normalen Weg einer Volksinitiative vorzubringen? Nach von Moos' eigener Aussage wurde eine "zu frühe Diskussion" gefürchtet. Warum hat der Bundesrat Angst, die vorhandenen Stücke der ersten beiden Teile des Gutachtens Kägi zu veröffentlichen? Sind sie zu belastend für den politischen Katholizismus? Warum haben die Behörden Angst, in einer juristisch sauberen Weise (wenn man schon keine ausgedehntere Revision will), die Art. 51 und 52 BV dem Volk in getrennter Abstimmung vorzulegen? Man befürchtet, Art. 52 werde zwar abgeschafft, aber 51 beibehalten. Offenbar vertritt entweder der Jesuitenorden nicht dasselbe wie die katholische Kirche, oder die römisch-katholische Hierarchie nicht dasselbe wie das katholische Kirchenvolk.
15. Presse bekannte sich zur Manipulation der öffentlichen Meinung beim Frauenstimmrecht. Die tendenziöse Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Massenmedien wurde anlässlich des Abstimmungskampfes um das eidgenössische Frauenstimmrecht offen zugegeben. (Die prinzipielle Frage des Frauenstimmrechts ist zwar ohne Bedeutung für das A.W.F.S., aber dieses hat in ähnlicher Weise unter der Vergewaltigung des demokratischen Meinungsbildungsprozesses zu leiden). Die NZZ vom 9.2.71 bekennt ihre "tiefe Genugtuung" über das Ja und schreibt: "Offenbar hatte das von der Presse, dem Radio und der Television pausenlos wiederholte Argument gewirkt, dass ... die französische Schweiz geschlossen und massiv stimmen müsse ... " Analog heisst es im Tages-Anzeiger vom 8.2.71 über den Meinungsbildungsprozess: "Nachdem es uns nun aber gelungen ist, in einem landesweiten Denk- und Umdenkprozess sozusagen über den eigenen Schatten zu springen, dürfen wir uns freuen ... Wir werden inskünftig mit der Meinungsbildung früher beginnen müssen ..."
16. Der "Bund" bekennt sich zur Manipulation für die Abschaffung von Art. 51 und 52. In Bezug auf die Abstimmung über die Art. 51 - 52 BV wird in das gleiche Horn gestossen. Der "Bund" vom 23.1.72 fordert ebenso "Aufklärung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung". Wie das gemacht wird, sieht man im gleichen Artikel: mit verstoßen hereingebrachten und dann ständig wiedergekäuten Unwahrheiten und Halbwahrheiten werden alle, die anders denken, als Tore hingestellt; es heisst z.B., es könne "nicht bestritten" werden, dass die Art. 51 und 52 BV eine Diskriminierung der katholischen Bevölkerung darstellten; die Auffassung, die Jesuiten hätten die Gegenreformation eingeleitet und seien bis heute eine Art ideologischer Leibgarde der römisch-katholischen Kirche, sei "längst widerlegt"; ein führender Jesuit habe gesagt, die Jesuiten seien sich darüber klar, "dass ihr Zeitalter vorüber" sei, usw.
17. Welches Fernsehen einseitig. Am welches Fernsehen wurde im Januar 1972 ein einziger Gegner der Bundesrätlichen Botschaft fünf Befürwortern gegenübergestellt. Unter diesen befanden sich ein Jesuit und ein Pfarrer, obwohl es sich um eine politische Frage handelt. Der eine Gegner wurde in der Diskussion quasi in eine Ecke gedrängt, so dass er sich nicht in der Weise äussern konnte, wie er es vorgesehen hatte.
18. Deutschschweizer Fernsehen verfälscht Beitrag. Ein Beitrag über die Jesuitenfrage wurde vom deutschschweizerischen Fernsehen durch nachträgliches Herausschneiden bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und entstellt. Leider beschwerte sich der Verfasser trotz seiner schweren Enttäuschung nicht bei den Verantwortlichen.

19. Deutschschweizer Radio einseitig. In einem "Echo der Zeit" am deutschschweizerischen Radio im Januar 1972 kam nur ein einziger Gegner zu Wort, und dies für nur anderthalb Minuten. In der Einleitung durch den Kommentator wurden zudem den Gegnern der bundesrätlichen Botschaft emotionelle Gründe für ihre Stellungnahme unterschoben.

c) Die ungleichen Mittel der Diskussionspartner machen eine sachliche Information der Oeffentlichkeit unmöglich

1. Finanzielle und personelle Mittel sehr ungleich verteilt. Dem die ersatzlose Streichung der Art. 51 - 52 BV fordernden politischen Katholizismus, und damit auch speziell dem Jesuitenorden, stehen fast unbeschränkte finanzielle und personelle Mittel, sowie ein äusserst weitreichendes Netz von politischen Beziehungen zur Verfügung, während die Gegner der bundesrätlichen Botschaft mit sehr beschränkten finanziellen Mitteln auskommen müssen und personell auf ehrenamtliche Tätigkeit von Einzelnen angewiesen sind.
2. Selbstherrliche Redaktoren verschärfen die Ungleichheit. Die Befürworter der bundesrätlichen Botschaft verfügen zur Propagierung ihrer Meinungen über fast unbeschränkten Raum in den Zeitungen und Zeit bei Radio- und Fernsehsendungen - und werden dafür normalerweise noch honoriert -, während ihren Gegnern die Aufnahme von Beiträgen, insbesondere von ausführlichen Stellungnahmen, normalerweise verweigert wird. Die selbstherrliche Verwaltung des redaktionellen Teils der Zeitungen durch die Radaktoren zwingt die Vertreter nicht genehmer Meinungen, in den Inseratenteil auszuweichen, was ihnen nochmals einen finanziellen Nachteil auferlegt. Vorbehalten bleibt zudem noch die Verweigerung der Aufnahme von Inseraten.
3. Mangelndes Interesse der Oeffentlichkeit hemmt sachliche Orientierung. Im Allgemeinen mangelt der Bevölkerung heute das Interesse an religiösen Fragen. Da nun die Art. 51 und 52 BV offiziell so lange immer wieder als "konfessionelle Ausnahmeartikel" bezeichnet wurden, bis es der "Mann auf der Strasse" nachgerade glaubt, sind natürlich umso grössere finanzielle Opfer nötig, um die Oeffentlichkeit mit der nötigen Information zu versehen über dieses vermeintlich so belanglose Problem, das doch eine nicht zu vernachlässigende politische Bedeutung hat. Dies erleichtert die Sache der finanziell besser dotierten Seite noch mehr und vergrössert damit das Ungleichgewicht.
4. Einseitige Millionengeschenke der öffentlichen Hand? Der Erlös der Bundesfeierspende 1970 (1969 waren es rund Fr. 4'000'000.--) wurde den Frauenverbänden zugesprochen, unter anderem für die politische Vertretung bei den Behörden. Obwohl diese das Frauenstimmrecht befürwortenden Verbände nur "einen kleinen Teil" dieses Millionengeschenktes für den eidgenössischen Abstimmungskampf über das Frauenstimmrecht (1971) verwenden haben sollen, muss ihnen doch ein solcher Budgetzuschuss vor der Abstimmung kräftig unter die Arme gegriffen haben. Die Information der Oeffentlichkeit war denn auch extrem einseitig. Eine Verwendung von Geldern, die von der Allgemeinheit für gemeinnützige Zwecke gespendet worden sind, für ein eindeutig politisches Ziel, dürfte äusserst fragwürdig sein. Das A.W.F.S. hatte mit der Frage des Frauenstimmrechtes zwar nichts zu tun, aber ähnliche Machenschaften könnten auch beim Abstimmungskampf um die Art. 51 - 52 BV zu erwarten sein; es fragt sich, wie dann die Be-

hörden darauf reagieren würden.

5. Beschnittene Meinungsfreiheit in der heutigen Schweiz. Die Situation ist in der demokratischen Schweiz in Sachen Meinungsfreiheit bereits soweit gediehen, dass viele Leute (wir kennen manches Beispiel) es nicht wagen dürfen, für ihre Meinung in dieser Frage öffentlich einzutreten, weil sie sonst wirtschaftliche oder andere Sanktionen gewärtigen müssten!

Ich bestelle:

_____ Ex. Tatsachenkatalog Stückpreis Fr. 2.—
_____ Ex. Grundsätzliche Stellungnahme
_____ Ex. Flugblätter
_____ Ex. Einzahlungsscheine

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Unterschrift: _____

Abtrennen und einsenden an: AWFS, Postfach 16, 3097 Bern-Liebefeld.